

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1989

MONTAG, 4. SEPTEMBER 1989

Nr. 36

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 1846		
Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Frauen (Landesdienst) 1846		
Hessisches Ministerium des Innern		
Bekanntgabe von Tarifverträgen für den Bühnenbereich; hier:		
1. Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 1. 3. 1989 zum Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern vom 1. 7. 1971.		
2. Fünfter Tarifvertrag vom 2. 3. 1989 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Normalvertrages Chor vom 11. 5. 1979.		
3. Tarifvertrag vom 2. 3. 1989 zur Wiederinkraftsetzung von § 3 Abs. 1 des Urlaubstarifvertrages vom 13. 5. 1975.		
4. Zweiter Tarifvertrag vom 2. 3. 1989 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Chorgagentarifvertrages vom 16. 2. 1979.		
5. Tarifvertrag vom 2. 3. 1989 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über die Bildung und Aufgaben des Opernchorvorstandes vom 27. 9. 1972.		
6. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. 4. 1989 zum Tanzgruppengagentarifvertrag vom 14. 5. 1979.		
7. Zweiter Tarifvertrag vom 11. 4. 1989 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Normalvertrages Tanz vom 8. 6. 1980.		
8. Tarifvertrag vom 29. 6. 1989 über die Gewährung von freien Tagen für Bühnenmitglieder.		
9. Tarifvertrag vom 29. 6. 1989 zur Änderung des Tarifvertrages für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen vom 25. 5. 1961. 1847		
	Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des „Club Casino Milano“, Ludwigsburg — Tammerfeld. 1850	
	Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des „Club Casino Shopping-Haus“, Heilbronn 1850	
	Hessisches Ministerium der Finanzen	
	Übertragung der Zuständigkeit für die Festsetzung der Angestelltenvergütungen und der Arbeiterlöhne für die Hessischen Staatstheater Darmstadt, Kassel und Wiesbaden auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen 1851	
	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	
	Benutzungs- und Gebührenordnungen für die Hörsäle und Räume der Hochschulen; hier: Änderung der „Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Technischen Hochschule Darmstadt“ — Anhebung des Nutzungsentgelts — 1851	
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik	
	Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraßen 3193 und 3189 in der Gemarkung der Gemeinde Ronneburg, Main-Kinzig-Kreis 1851	
	Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 3052 bzw. 3376 in der Gemarkung Oberlemp der Stadt Aßlar, Lahn-Dill-Kreis 1852	
	Abstufung der Kreisstraße 30 und einer Gemeindestraße sowie Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3214 in der Ortslage Ehrsten der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel 1852	
	Neufassung der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen nach § 41 BBiG in den Ausbildungsberufen Kartograph/in, Kulturbautechniker/in, Straßenbautechniker/in, Straßenwärter/in, Vermessungstechniker/in vom 25. 4. 1989 1853	
	Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit	
	Richtlinie für die Prüfung und Überwachung nach dem Eichgesetz und nach der Eichordnung vom 11. 1. 1989 1857	
	Personalnachrichten	
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern. 1858	
	Die Regierungspräsidenten	
	DARMSTADT	
	Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren nach § 11 HLPG zur Herbeiführung der landesplanerischen Stellungnahme i. V. m. der Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung gemäß § 8 Abs. 3 HLPG für den Neubau der L 3017, Umgehungsstraße Hofheim am Taunus/Stadtteil Wallau 1859	
	Genehmigung der Franz-Hartnagel-Stiftung, Sitz Einhausen. 1860	
	KASSEL	
	Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Wesertalarm bei Gieselwerder“ vom 14. 8. 1989 1860	
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 14. 8. 1989 ... 1862	
	Buchbesprechungen 1862	
	Öffentlicher Anzeiger 1864	
	Öffentliche Ausschreibungen 1874	
	Stellenausschreibungen 1875	

817

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz

Bouillon, Erhard, Bad Soden am Taunus

Verdienstkreuz 1. Klasse

Benewitz, Willy, Wiesbaden
 Dodt, Prof. Dr. Eberhard, Bad Nauheim
 Heim, Prof. Ing. E. h. Willi A., Bergwerksdirektor, Kassel
 Meyer, Prof. Dr. phil. Dr. Ing. Kurt, Frankfurt am Main
 Trautwein, Dr. theol. Dieter, Propst, Frankfurt am Main

Verdienstkreuz am Bande

Ackermann, Hermann, Bürgermeister a. D., Beerfelden
 Bardi, Janos, Geschäftsführer und Chefredakteur, Aßlar
 Bartsch, Gerhard, ehem. Eisenbiegerpolier, Frankfurt am Main
 Berger, Dr. med. Charlotte, ltd. Medizinaldirektorin a. D., Wiesbaden
 Blackert, Wilhelm, Schulamtsdirektor a. D., Fulda
 Buß, Jakobus, Hauptfeldwebel a. D., Fulda
 Dieter, Philipp, Elektromeister, Griesheim
 Dotter, Hans Erich, Unternehmer, Darmstadt-Eberstadt
 Emmerich, Ferdinand, Spengler- und Installateurmeister, Groß-Umstadt
 Erbach, Günter, Dipl.-Ing., Taunusstein
 Faber, Herbert, Vermessungsobererrat, Darmstadt
 Grohgan, Alois, ehem. Hauptbuchhalter, Frankfurt am Main
 Haas, Karl, Schreinermeister, Fernwald
 Heindtel, Karl, Bürgermeister a. D., Abtsteinach
 Hochstadt, Egon, Amtsinspektor, Hanau
 Horn, Hans, Bundesbahn-Hauptwerkmeister a. D., Bebra
 Hoß, Dr. Helmut, Birstein
 Hubert, Hans, Unternehmer, Offenbach am Main
 Ibelhäuser, Georg, Friseurmeister, Bad Wildungen
 Janson, Dr. Wendelin, Limburg a. d. Lahn
 Jünemann, Alois, Kaufmännischer Verwaltungsleiter, Witzenhausen
 Kerber, Renate, Frankfurt am Main
 Köhl, Margarete, Hausfrau, Karben
 Laun, Karl, ehem. Hauptabteilungsleiter, Kelsterbach
 List, Edelbert, Architekt, Frankfurt am Main
 Nölker, Heinrich, ehem. kaufm. Angestellter, Heringen (Werra)
 Obel, Hans, Bundesbahn-Oberamtsrat a. D., Frankfurt am Main
 Opitz, Hilde und Max, Jugendherbergseltern, Erbach
 Ortman, Dr. Ing. Bernhard, Oberbaurat a. D., Felsberg
 Purm, Wilhelm, Rodgau
 Rosenberger, Dr. Gerd, Dekan, Offenbach am Main
 Ruppert, Peter, Pfarrer i. R., Lorch
 Schlageter, Walter, Landwirt, Pfungstadt
 Seelig, Georg Wilhelm, Kaufmann, Bad Hersfeld
 Selzer, Heinrich, Bankdirektor, Lampertheim
 Siebel, Dr. jur. Ulf, Geschäftsführer, Frankfurt am Main
 Soltau, Hans, Angestellter, Zierenberg
 Strahl, Anneliese und Alfred, Jugendherbergseltern, Heppenheim (Bergstr.)
 Straubinger, Werner, Neu-Isenburg
 Strutt, Wilhelm, Landwirtschaftsmeister und Kaufmann, Rodenbach
 Stuckert, Heinrich, ehem. Schlosser-Obermeister, Kelsterbach
 Vultee, Heinrich von, Zahnarzt, Eppstein
 Wolff, Heinz, Kaufmann, Dreieich

Verdienstmedaille

Becker, Sophieluise, Hausfrau, Friedrichsdorf
 Bücher, Otto, Landwirt, Taunusstein
 Frey, Ottokar, Kaufmann, Mühlheim am Main
 Hamann, Lydia, Hebamme, Biebesheim am Rhein
 Hartmann, Willy, Angestellter, Lautertal (Odenwald)
 Klüber, Willi, Landwirt, Ehrenberg
 Kratzheller, Artur, Amtsrat, Weilmünster

Lenz, Richard, ehem. Waldarbeiter, Nidda
 Möbius, Edith, Hausfrau, Langen
 Moritz, Horst-Hubert, Hauptgeschäftsführer des Einzelhandelsverbandes, Wiesbaden
 Sudheimer, Hedwig, ehem. Hebamme, Biebesheim am Rhein
 Thimme, Helene, Hausfrau, Groß-Gerau
 Thörner, Eduard, Oberstudienrat, Lich
 Wenig, Werner Alwin, Architekt, Niedernhausen-Oberseelbach

Wiesbaden, 21. August 1989

Der Hessische Ministerpräsident
 P 124 - 14 a 02 01

StAnz. 36/1989 S. 1846

818

Ausbildung, Fortbildung und Umschulung von Frauen (Landesdienst)

Bezug: Meine Erlasse vom 30. Juli 1985 (StAnz. S. 1602) und 31. Januar 1986 (StAnz. S. 342)

Der Hessische Landtag hat für Förderungsmaßnahmen für Frauen Mittel in den Haushalt des Landespersonalamtes eingestellt. Damit sind die finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen, um Vorhaben der Landesregierung, der Ressorts bzw. der Aus- und Fortbildungsträger des Landes umzusetzen, die direkt oder indirekt der Beschäftigung und Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst dienen.

Zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen ergehen folgende Richtlinien:

1. Zu den förderungsfähigen Maßnahmen gehören insbesondere
 - 1.1 als direkte Maßnahmen:
 - 1.1.1 zentrale und dezentrale Projekte der Frauenförderung für weibliche Beschäftigte im öffentlichen Dienst;
 - 1.1.2 Teilnahme von beurlaubten Frauen (nach §§ 85 a Abs. 1 Nr. 3, 92 a Abs. 1 Nr. 2 HBG, § 50 Abs. 2 BAT, § 54 a MTL II und § 1 ErzUrlVO) an der zentralen und dezentralen dienstlichen Fortbildung;
 - 1.1.3 Sondermaßnahmen für beurlaubte Frauen (nach §§ 85 a Abs. 1 Nr. 3, 92 a Abs. 1 Nr. 2 HBG, § 50 Abs. 2 BAT, § 54 a MTL II und § 1 ErzUrlVO) anlässlich ihrer Berufsrückkehr;
 - 1.1.4 Sondermaßnahmen für erwerbslose Frauen, die die Wiedereingliederung ehemaliger Beschäftigter bzw. die Eingliederung anderer Frauen nach der Familienphase erleichtern.
Diese Sondermaßnahmen sollten mit der Arbeitsverwaltung abgestimmt sein. Das Benehmen mit der Arbeitsverwaltung dient auch den Interessen von Empfängerinnen von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe, die evtl. die geplanten Kurse besuchen könnten.
 - 1.2 als indirekte Maßnahmen:
 - 1.2.1 Kinderbetreuung für alleinerziehende Vollzeitbeschäftigte sowie für Teilzeitbeschäftigte, Beurlaubte und Externe für Kinder unter 16 Jahren bei sämtlichen Fortbildungsmaßnahmen des Landes;
 - 1.2.2 Stärkung der Ausbildungs- bzw. Umschulungskapazität des öffentlichen Sektors, insbesondere in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.
2. Die Kosten der o. a. und vergleichbarer Maßnahmen werden vom Landespersonalamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (s. Nr. 3.1) getragen, sofern kein anderer externer Kostenträger in Anspruch zu nehmen ist.
Zu den erstattungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere
 - 2.1 als Aufwand des Veranstalters
 - 2.1.1 Planungs- und Vorbereitungskosten z. B. für Maßnahmen, die der Unterrichtung der Beurlaubten über die Fortbildungsangebote dienen.
Entwicklungskosten können ausschließlich für Sondermaßnahmen geltend gemacht werden, allerdings ebenfalls für Veranstaltungen, die erst im kommenden Haushaltsjahr durchgeführt werden;
 - 2.1.2 Kosten der Durchführung; d. h.
— bei Maßnahmen der Landesverwaltung: ggf. Prüfungskosten; Lehrmittel, sofern sie Eigentum des Veranstalters

bleiben; Abgeltung von Urheberrechten u. ä. Sachaufwand; Reisekosten und Unterrichtsvergütungen für Dozent(inn)en oder Ausbilder/innen

oder

— bei Maßnahmen Dritter einschließlich interner zentraler Fortbildungsträger (HVSU usw.): Veranstaltungsgebühren;

2.2 als Aufwand der Teilnehmerinnen an den unter Abschn. 1 genannten Maßnahmen

2.2.1 bei **Beschäftigten** Reisekosten nach § 24 Abs. 2 HRKG und nach den jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften des HMdI bzw. Rundschreiben der Ministerien;

2.2.2 bei **Beurlaubten** Reisekosten analog § 24 Abs. 2 HRKG und nach den jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften mit der Ausnahme, daß Fahrkosten auch zum Dienstort erstattungsfähig sind. Aufwendungen können allerdings nur geltend gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 10,— DM betragen;

2.2.3 bei **Erwerbslosen**

— Fahrkosten, d. h. Kosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unter Ausnutzung aller Fahrpreisermäßigungen, sofern die Fortbildungsmaßnahmen nicht am Wohnort stattfinden

sowie

— bei ganztägigem Blockunterricht, der nicht am Wohnort der Teilnehmerinnen stattfindet und deswegen auswärtige Unterbringung erfordert, Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sofern sie von Amts wegen gestellt wird. Werden ausnahmsweise auswärtige Veranstaltungen ohne amtliche Unterbringung durchgeführt, erhalten die Teilnehmerinnen zur Abgeltung der Kosten von Unterkunft und Verpflegung 50 v. H. der nach §§ 9 und 10 HRKG in Betracht kommenden **Tage- und Übernachtungsgelder** der Reisekostenstufe II;

— in Ausnahmefällen bei berufsqualifizierenden Maßnahmen von längerer Dauer und individuellen Voraussetzungen Fortbildungsbeihilfen;

Aufwendungen können allerdings nur geltend gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 10,— DM betragen.

2.3 als Aufwand für die **Betreuung** der Kinder unter 16 Jahren, sofern der Veranstaltungsbesuch Kinderbetreuung bedingt

2.3.1 bei Maßnahmen mit **täglicher Heimkehr** die notwendigen Betreuungskosten (Verpflegungskosten zählen nicht zu den Betreuungskosten); pro Stunde kann ein Betrag bis 9,— DM anerkannt, insgesamt pro Tag höchstens 54,— DM pro Kind erstattet werden;

2.3.2 bei **auswärtigen** Veranstaltungen können Alleinerziehenden auch Kosten für die Nachtbetreuung anerkannt werden, höchstens jedoch eine Pauschale von 30,— DM pro Nacht und Kind.

Werden die Kinder an den Veranstaltungsort mitgenommen und dort betreut, sind über die Tagesbetreuungskosten hinaus erstattungsfähig:

- Preis der Kinderfahrkarte bzw. Fahrkarte eines öffentlichen Verkehrsmittels,
- Unterkunftskosten.

2.3.3 **Kinderbetreuungskosten** können nur im Rahmen der hierfür von den Ressorts vorgesehenen Mittel zugesagt bzw. geltend gemacht werden.

3. Bei der **haushaltsmäßigen** Abwicklung ist wie folgt zu verfahren:

3.1 Die Träger der Sondermaßnahmen (s. Nrn. 1.1.1, 1.1.3 und 1.1.4) melden ihre Projekte — mit Kostenplan, Kurzbeschreibung einschließlich Dauer und Hinweis darauf, ob diese Maßnahme über das jeweilige Haushaltsjahr hinausreicht etc. — beim Landespersonalamt auf dem Dienstweg an. Im Rahmen vorhandener Mittel erteilt das Landespersonalamt Zusagen zu den beabsichtigten Maßnahmen.

3.2 Für die Abrechnung bescheinigt die die Maßnahme durchführende Stelle die sachliche und rechnerische Richtigkeit auf den Belegen (VV Nr. 2.4 zu § 70 LHO ist zu beachten). Diese Belege werden auf dem Dienstweg dem Landespersonalamt, das die angefallenen Kosten **direkt** begleicht, zur Erstellung der Kassenanordnung übersandt. Die Ausgaben werden bei Einzelplan 12, Kapitel 01, gebucht. Die Haushaltsüberwachungsliste führt das Landespersonalamt.

4. Um den **Berichtspflichten** genügen zu können, bitte ich, das Landespersonalamt auf dem Dienstweg bis zum 1. März des nächsten Kalenderjahres zu unterrichten über:

4.1 Zahl, Art und Berufsrelevanz der aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen zur Frauenförderung — einschließlich Zahl der Teilnehmerinnen;

4.2 Beurlaubte, die an regulärer dienstlicher Fortbildung teilgenommen haben (nach Zahl und Qualifikation — Laufbahn bzw. Berufsgruppe/Vergütungsgruppe — sowie nach Art und Dauer der besuchten Maßnahmen);

4.3 für Beurlaubte und für Einzugliedernde eingerichtete Sonderveranstaltungen (nach Art, inhaltlichen Schwerpunkten und Dauer sowie Zahl der Besucherinnen — einschließlich deren Befähigung);

4.4 Maßnahmen der Zusatzqualifikation für Frauen, die ihre Ausbildung gerade abgeschlossen haben (mit Untergliederung wie vor);

4.5 Zahl der Teilnehmerinnen an Meister/AdA-Lehrgängen und Prüfungen, sofern sie aus diesem Frauenförderprogramm finanziert sind (mit Berufsgruppen);

4.6 konkrete Auswirkungen für die einzelnen Teilnehmerinnen der Frauenfördermaßnahmen, z. B. Einstellung, Höhergruppierung, Zulagen.

Dieser Erlass tritt am 1. November 1989 in Kraft. Meine Erlasse vom 30. Juli 1985 und vom 31. Januar 1986 werden aufgehoben. Für bereits vorbereitete Maßnahmen kann noch nach meinen vorstehenden Erlassen verfahren werden.

Wiesbaden, 1. August 1989

Landespersonalamt Hessen
AffB II/12

— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 36/1989 S. 1846

819

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Bekanntgabe von Tarifverträgen für den Bühnenbereich;

- hier:
1. Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 1. März 1989 zum Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971
 2. Fünfter Tarifvertrag vom 2. März 1989 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Normalvertrages Chor vom 11. Mai 1979
 3. Tarifvertrag vom 2. März 1989 zur Wiederinkraftsetzung von § 3 Abs. 1 des Urlaubstarifvertrages vom 13. Mai 1975
 4. Zweiter Tarifvertrag vom 2. März 1989 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Chorgagentarifvertrages vom 16. Februar 1979
 5. Tarifvertrag vom 2. März 1989 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über die Bildung und

Aufgaben des Opernchorvorstandes (TV-Opernchorvorstand) vom 27. September 1972

6. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 11. April 1989 zum Tanzgruppengagentarifvertrag vom 14. Mai 1979
7. Zweiter Tarifvertrag vom 11. April 1989 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Normalvertrages Tanz vom 9. Juni 1980
8. Tarifvertrag vom 29. Juni 1989 über die Gewährung von freien Tagen für Bühnenmitglieder
9. Tarifvertrag vom 29. Juni 1989 zur Änderung des Tarifvertrages für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen — Bühnentechniker-Tarifvertrag — BTT — vom 25. Mai 1961

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband Deutscher Theater —, dem das Land Hessen als Mitglied angehört, hat die vorbezeichneten Tarifverträge abgeschlossen.

Ich gebe die Tarifverträge, die für die Theater des Landes Hessen verbindlich sind, hiermit bekannt.

Wiesbaden, 15. August 1989

Hessisches Ministerium des Innern
I B 44 — P 2121 A — 50
StAnz. 36/1989 S. 1847

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 1. März 1989
zum Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK)
vom 1. Juli 1971**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

und

der Deutschen Orchestervereinigung e. V. in der DAG, Hamburg,
— Geschäftsführer —

einerseits

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

Einziger Paragraph

In § 58 Abs. 4 Nr. 9 TVK werden die Worte „vom 30. November 1978 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 14. September 1981“ durch die Worte „vom 1. März 1989“ ersetzt.

Köln/Hamburg, 15. März 1989

gez. Unterschriften

**Fünfter Tarifvertrag
vom 2. März 1989
zur Wiederinkraftsetzung und Änderung
des Normalvertrages Chor vom 11. Mai 1979**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

und

der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V. in
der DAG, Erfstadt,
— Geschäftsführer —

einerseits

sowie

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg,
— Präsident —

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der zum 31. Dezember 1988 gekündigte Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979 i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 23. Januar 1985 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Der gemäß § 1 wieder in Kraft gesetzte Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 405 RVO“ durch die Worte „§ 257 SGB V“ ersetzt.

b) Abs. 3 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, vermindert um die Barleistungen des Sozialversicherungsträgers. Durch Gesetz vorgesehene Abzüge von der Leistung des Sozialversicherungsträgers werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei den bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Versicherten werden die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksich-

tigt, gleichgültig, welche Barleistungen das private Krankenversicherungsunternehmen gewährt.“

c) In Abs. 4 werden die Worte „§ 405 RVO“ durch die Worte „§ 257 SGB V“ ersetzt.

2. In § 30 Abs. 3 wird die Jahreszahl „1988“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

München, 2. März 1989

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag
vom 2. März 1989
zur Wiederinkraftsetzung von § 3 Abs. 1
des Urlaubstarifvertrages
vom 13. Mai 1975**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg,
— Präsident —

sowie

der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V. in
der DAG, Erfstadt,
— Geschäftsführer —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der zum 31. Dezember 1988 gekündigte § 3 Abs. 1 Urlaubstarifvertrag vom 13. Mai 1975 i. d. F. der Wiederinkraftsetzungstarifverträge vom 11. Juni 1981 und vom 9. Januar 1982 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wieder in Kraft gesetzt.

München, 2. März 1989

gez. Unterschriften

**Zweiter Tarifvertrag
vom 2. März 1989
zur Wiederinkraftsetzung und Änderung
des Chorgagentarifvertrages
vom 16. Februar 1979**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V. in
der DAG, Erfstadt,
— Geschäftsführer —

sowie

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg,
— Präsident —

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der zum 31. Dezember 1988 gekündigte Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979 i. d. F. des Neunten Tarifvertrages vom 9. Mai 1988 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages vom 16. Februar 1979 wird mit folgender Änderung mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wieder in Kraft gesetzt:

In § 10 wird die Jahreszahl „1988“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

§ 2

Der in § 1 wieder in Kraft gesetzte Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979 wird mit Beginn der Spielzeit 1989/90 wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte

„4 Jahren eine Zulage in Höhe von
8 Jahren eine weitere Zulage in Höhe von

3 v. H.,
3 v. H.,“

durch die Worte
 „4 Jahren eine Zulage in Höhe von
 8 Jahren eine weitere Zulage in Höhe von
 ersetzt.

München, 2. März 1989

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag
 vom 2. März 1989
 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über die
 Bildung und die Aufgaben des Opernchorvorstandes
 (TV-Opernchorvorstand) vom 27. September 1972**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
 Bundesverband deutscher Theater, Köln,
 — Vorstand —

einerseits

und

der Vereinigung Deutscher Opernhöre und Bühnentänzer e. V. in
 der DAG, Erfstadt,
 — Geschäftsführer —

sowie

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg,
 — Präsident —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der zum 31. Dezember 1988 gekündigte Tarifvertrag über die
 Bildung und die Aufgaben des Opernchorvorstandes (TV-Opern-
 chorvorstand) vom 27. September 1972 i. d. F. des Änderungstarif-
 vertrages vom 11. Mai 1979 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989
 wieder in Kraft gesetzt.

München, 2. März 1989

gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
 vom 11. April 1989
 zum Tanzgruppengagentarifvertrag
 vom 14. Mai 1979**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
 Bundesverband deutscher Theater, Köln,
 — Vorstand —

einerseits

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg,
 — Präsident —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tanzgruppengagentarifvertrag vom 14. Mai 1979, zuletzt ge-
 ändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 11. März 1986,
 wird mit Beginn der Spielzeit 1989/90 wie folgt geändert:

1. In § 3 Unterabs. 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „75“ und
 die Zahl „75“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 1 werden die Worte
 „4 Jahren eine Zulage in Höhe von 3 v. H.
 8 Jahren eine weitere Zulage in Höhe von 3 v. H.
 12 Jahren eine weitere Zulage in Höhe von 3 v. H.“
 durch die Worte
 „3 Jahren eine Zulage in Höhe von 5 v. H.
 6 Jahren eine weitere Zulage in Höhe von 4 v. H.
 9 Jahren eine weitere Zulage in Höhe von 3 v. H.“
 ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1988“ durch die Jahreszahl
 „1992“ ersetzt.

Köln, 11. April 1989

gez. Unterschriften

**Zweiter Tarifvertrag
 vom 11. April 1989
 zur Wiederinkraftsetzung und Änderung
 des Normalvertrages Tanz vom 9. Juni 1980**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
 Bundesverband deutscher Theater, Köln,
 — Vorstand —

einerseits

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg,
 — Präsident —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der zum 31. Dezember 1988 mit Ausnahme der §§ 24, 27 und 28
 gekündigte Normalvertrag Tanz vom 9. Juni 1980 i. d. F. des Än-
 derungstarifvertrages Nr. 1 vom 23. Januar 1985 wird mit Wir-
 kung vom 1. Januar 1989 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Der in § 1 wieder in Kraft gesetzte Normalvertrag Tanz vom
 9. Juni 1980 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Unterabs. 2 wird mit Beginn der Spielzeit 1989/90 ersatzlos
 gestrichen.
2. § 14 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wie folgt geändert:
 a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 405 RVO“ durch die
 Worte „§ 257 SGB V“ ersetzt.
 b) Abs. 3 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v. H. des Nettoar-
 beitsentgelts, vermindert um die Barleistungen des Sozial-
 versicherungsträgers. Durch Gesetz vorgesehene Abzüge
 von der Leistung des Sozialversicherungsträgers werden
 bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.
 Bei den bei einem privaten Krankenversicherungsunter-
 nehmen Versicherten werden die satzungsmäßigen Barlei-
 stungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksich-
 tigt, gleichgültig, welche Barleistungen das private Kran-
 kenversicherungsunternehmen gewährt.“
 c) In Abs. 4 werden die Worte „§ 405 RVO“ durch die Worte
 „§ 257 SGB V“ ersetzt.
3. In § 33 Abs. 3 Unterabs. 1 wird mit Wirkung vom 1. Januar
 1989 die Jahreszahl „1988“ durch die Jahreszahl „1992“ er-
 setzt.

Köln, 11. April 1989

gez. Unterschriften

**Tarifvertrag
 vom 29. Juni 1989
 über die Gewährung von freien Tagen für Bühnenmitglieder**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
 Bundesverband deutscher Theater, Köln,
 — Vorstand —

einerseits

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg,
 — Präsident —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Bühnenmitglieder, die auf
 Normalvertrag Solo für die gesamte Spielzeit 1989/90 angestellt
 sind, an Bühnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein-
 schließlich des Landes Berlin, die von einem Lande oder von einer
 Gemeinde oder von mehreren Gemeinden oder von einem Gemein-
 deverband oder von mehreren Gemeindeverbänden ganz oder
 überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

- (2) Bühnenmitglieder i. S. dieses Tarifvertrages — künftig Mitglie-
 der genannt — sind
- (a) darstellende Mitglieder,
 - (b) künstlerische Vorstände (wie musikalische Oberleiter, Opern-
 direktoren, Leitende Regisseure der Oper — Oberspielleiter —,
 Schauspielregisseure, Leitende Regisseure des Schauspiels —

Oberspielleiter —, Kapellmeister, Studienleiter, Regisseure, Bühnenbildner, Ausstattungsleiter, Dramaturgen, Spielleiter, Direktoren des künstlerischen Betriebes, Leiter des künstlerischen Betriebsbüros, Chefdisponenten, Disponenten, Kostümbildner, Chordirektoren, Choreographen, Ballettmeister) sowie ihre Assistenten,

(c) Repetitionen, Inspizienten und Souffleure,

(d) sonstige Personen in ähnlicher Stellung.

Operndirektoren und Schauspielregisseure, denen als Mitglied eines Direktoriums die Vollmachten eines Intendanten übertragen sind, sind nicht Mitglieder i. S. dieses Absatzes.

§ 2

(1) Das Mitglied hat in der Spielzeit 1989/90 Anspruch auf sechs freie Tage.

(2) An drei freien Tagen besteht für das Mitglied keine Pflicht, erreichbar zu sein. An drei freien Tagen muß das Mitglied bis 14 Uhr erreichbar sein oder sich bis zu diesem Zeitpunkt unterrichten, ob eine Aufführung seine Mitwirkung erfordert, es sei denn, der Arbeitgeber verzichtet hierauf.

Besteht an der Bühne, an der das Mitglied angestellt ist, eine andere Regelung über die Erreichbarkeit an freien Tagen, gilt diese Regelung.

(3) Am 1. Mai und am 24. Dezember können freie Tage nicht gewährt werden.

(4) Die freien Tage können auch in Verbindung mit dem Jahresurlaub gewährt werden.

(5) Die freien Tage sollen dem Mitglied möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am Vortage bis 14 Uhr, mitgeteilt werden. Der tägliche Proben- und Vorstellungsplan gilt als Mitteilung.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Beginn der Spielzeit 1989/90 in Kraft. Er tritt mit dem Ende der Spielzeit 1989/90 außer Kraft, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Hamburg, 29. Juni 1989

gez. Unterschriften

Tarifvertrag vom 29. Juni 1989

zur Änderung des Tarifvertrages für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen

— Bühnentechniker-Tarifvertrag — BTT — vom 25. Mai 1961

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

und

der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg,
— Präsident —

einanderseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen — Bühnentechniker-Tarifvertrag — BTT — vom 25. Mai 1961, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 24. Mai 1984, wird wie folgt geändert:

I. Vom Beginn der Spielzeit 1989/90 an:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „vierzig“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl „145“ wird durch die Zahl „141,31“ ersetzt.
 - b) Die Zahl „174“ wird durch die Zahl „169,57“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „Juli“ durch die Worte „Dezember“ und die Zahl „1970“ durch die Zahl „1991“ ersetzt.

II. Vom 1. April 1990 an:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „38½“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zahl „141,31“ wird durch die Zahl „139,50“ ersetzt.
- b) Die Zahl „169,57“ wird durch die Zahl „167,40“ ersetzt.

§ 2

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Abschn. I mit Beginn der Spielzeit 1989/90,
- b) § 1 Abschn. II am 1. April 1990.

Hamburg, 29. Juni 1989

gez. Unterschriften

820

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des „Club Casino Milano“, Ludwigsburg — Tammerfeld

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügbaren Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 9. August 1989 erlassenen Vereinsverbots bekannt:

Verfügung:

1. Es wird festgestellt, daß der „Club Casino Milano“ in Ludwigsburg eine Ersatzorganisation des verbotenen „Club Spiel-Casino Tammerfeld e. V.“ ist.
2. Der „Club Casino Milano“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Club Casino Milano“ auf den Liquidationserlös (§ 10 Nr. 3 der Vereinsatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vereinsvermögens wird dagegen abgesehen.

Stuttgart, 9. August 1989

Innenministerium

Baden-Württemberg

Abteilung 3 — Landespolizeipräsidium
3 — 2752 — 1/49

gez. Schürholz

Wiesbaden, 21. August 1989

Hessisches Ministerium des Innern

II B 31 — 5 b 02/06 — 27/41

StAnz. 36/1989 S. 1850

821

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung des Verbots und der Auflösung des „Club Casino Shopping-Haus“, Heilbronn

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend den verfügbaren Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 9. August 1989 erlassenen Vereinsverbots bekannt:

Verfügung:

1. Es wird festgestellt, daß der „Club Casino Shopping-Haus“ in Ludwigsburg eine Ersatzorganisation des verbotenen „Club Spiel-Casino Tammerfeld e. V.“ ist.
2. Der „Club Casino Shopping-Haus“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Club Casino Shopping-Haus“ auf den Liquidationserlös (§ 11 Nr. 2 Satz 1 der Vereinsatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vereinsvermögens wird dagegen abgesehen.

Stuttgart, 9. August 1989

Innenministerium

Baden-Württemberg

Abteilung 3 — Landespolizeipräsidium
3 — 2752 — 1/48

gez. Schürholz

Wiesbaden, 22. August 1989

Hessisches Ministerium des Innern

II B 31 — 5 b 02/06 — 27/40

StAnz. 36/1989 S. 1850

822

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Übertragung der Zuständigkeit für die Festsetzung der Angestelltenvergütungen und der Arbeiterlöhne für die Hessischen Staatstheater Darmstadt, Kassel und Wiesbaden auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL)

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Zuständigkeit für die Festsetzung der Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter des

Kap. 15 41 Hessisches Staatstheater Wiesbaden

Kap. 15 42 Staatstheater Darmstadt

Kap. 15 43 Staatstheater Kassel

auf die ZVL übertragen.

Die Festsetzung der Bezüge des künstlerischen Personals inklusive Gäste, Aushilfen im künstlerischen Bereich, Statisterie und Extrachor obliegt weiterhin den Staatstheatern.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich durchzuführen.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne vom 2. Februar 1981 (StAnz. S. 477) zu verfahren. Bei diesem Erlaß ist die zuständige Personalvertretung beteiligt worden.

Wiesbaden, 21. August 1989

Hessisches Ministerium der Finanzen

O 1006 A — 31 — I A 23

StAnz. 36/1989 S. 1851

823

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Benutzungs- und Gebührenordnungen für die Hörsäle und Räume der Hochschulen;

hier: Änderung der „Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Technischen Hochschule Darmstadt“ — Anhebung des Nutzungsentgelts —

Bezug: Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Technischen Hochschule Darmstadt vom 5. August 1982, bekanntgegeben durch Erlaß des HKM vom 31. August 1982 (StAnz. S. 1721 = Abl. S. 628)

Hiermit gebe ich die vom Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt am 19. Juni 1989 beschlossene Änderung der „Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Technischen Hochschule Darmstadt“ bekannt.

Wiesbaden, 5. Juli 1989

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 423/451 — 163

StAnz. 36/1989 S. 1851

Änderung der „Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Technischen Hochschule Darmstadt“

Die Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Technischen Hochschule Darmstadt vom 5. August 1982 werden wie folgt geändert:

1. § 5

(1) Die Miete für die Benutzung der Säle beträgt für Veranstaltungen der Klasse

	I	II	III
Gruppe 1	35,— DM	45,— DM	65,— DM
Gruppe 2	40,— DM	65,— DM	90,— DM
Gruppe 3	55,— DM	90,— DM	130,— DM
Gruppe 4	75,— DM	130,— DM	190,— DM
Gruppe 5	150,— DM	230,— DM	400,— DM

(2) ...

b) für die Benutzung

der Kinoanlage Köhlersaal	50,— DM,
der Diskussionsanlage Audimax	80,— DM,
der Diskussionsanlage 47/053	60,— DM,
einer Mikrofonanlage	30,— DM,
der Videoanlage	150,— DM.

c) für Ausstellungsflächen:

10,— DM bis 12,— DM pro qm und Tag nach Art und Umfang der Ausstellung.

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „fest montiert“ zu streichen.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

Die Änderungen der Nutzungsentgelte gelten ab 1. Januar 1990 und heben die bisherigen Entgelte (StAnz. 1982 S. 1721 = Abl. 1982 S. 628) auf.

Darmstadt, 19. Juni 1989

Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt

824

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraßen 3193 und 3189 in der Gemarkung der Gemeinde Ronneburg, Main-Kinzig-Kreis

1. Die im Zuge der Landesstraße 3193 in der Gemarkung der Gemeinde Ronneburg im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken (Umgehung Neuwiederdermuß/Altewiederdermuß)

von km 1,500 neu	(bei km 1,500 der L 3193 alt, südlich der Ortslage Neuwiederdermuß)	
bis km 2,322 neu	(bei km 2,474 der L 3193 alt)	= 0,822 km,
von km 2,328 neu	(bei km 2,484 der L 3193 alt)	
bis km 2,924 neu	(= km 0,000 neu — Anschluß der L 3189 neu —)	= 0,596 km

und

von km 0,000 neu (= km 2,924 neu)
bis km 0,030 neu (bei km 0,030 der L 3193 alt nördlich der Ortslage Altewiederdermuß) = 0,030 km

werden mit Wirkung vom 1. August 1989 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3193 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die neugebaute Anschlußstrecke

von km 3,061 neu	(bei km 3,241 der L 3193 alt am Anschluß der L 3189)	
bis km 3,075 neu	(bei km 2,924/0,000 der L 3193 neu)	= 0,014 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1989 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG) und als Teilstrecke der Landesstraße 3189 in das Straßenverzeichnis eingetragen.

Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3193

von km 3,241 alt km 3,061
der L 3189 neu)
bis km 3,244 alt (= km 0,000 alt)

und
von km 0,000 alt (= km 3,244 alt)
bis km 0,003 alt

wird zum selben Zeitpunkt Teilstrecke der Landesstraße 3189.

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3193

von km 1,622 alt (am südlichen Ortsrand
Neuwiedermuß)
bis km 2,474 alt (bei km 2,322
der L 3193 neu) = 0,852 km

und
von km 2,484 alt km 2,328
der L 3193 neu)
bis km 3,042 alt (am nördlichen Ortsrand
Altwiedermus) = 0,558 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. August 1989 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Ronneburg über (§ 43 HStrG).

4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3193

von km 1,500 alt (bei km 1,500
der L 3193 neu) = 0,122 km,
bis km 1,622 alt

von km 3,042 alt
bis km 3,241 alt (bei km 3,061
der L 3189 neu) = 0,199 km

und
von km 0,003 alt (bei km 3,061
der L 3189 neu)
bis km 0,030 alt (bei km 0,030
der L 3193 neu) = 0,027 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. August 1989 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in 6000 Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 15. August 1989

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 36/1989 S. 1851

825

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 3052 bzw. 3376 in der Gemarkung Oberlemp der Stadt Aßlar, Lahn-Dill-Kreis

1. Die im Zuge der Landesstraße 3052 in der Gemarkung Oberlemp der Stadt Aßlar im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, neugebauten Strecke (nördliche Ortsumgehung Oberlemp)

von km 2,302 neu (bei km 2,292 der L 3052 alt,
westlich der Ortslage
Oberlemp)
bis km 2,774 neu (= km 0,000 neu — Anschluß
der L 3376 neu —) = 0,472 km

und

von km 0,000 neu (= km 2,774 neu)
bis km 0,092 neu (bei km 0,226) der L 3052
alt nördlich der
Ortslage Oberlemp) = 0,092 km
zusammen 0,564 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1989 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3052 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die neugebaute Anschlußstrecke

von km 2,674 neu (bei km 0,132 der
bisherigen L 3052)
bis km 2,699 neu (bei km 2,774/0,000
der L 3052 neu) = 0,025 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1989 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG) und als Teilstrecke der Landesstraße 3376 in das Straßenverzeichnis eingetragen.

Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3052

von km 0,000 alt (am Anschluß der L 3376
in der Ortslage Oberlemp)
bis km 0,132 alt (bei km 2,674 der
L 3376 neu)

wird zum selben Zeitpunkt Teilstrecke der Landesstraße 3376.

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3052

von km 2,292 alt (bei km 2,302 der
L 3052 neu)
bis km 2,725 alt (am Anschluß der L 3376
in der Ortslage Oberlemp) = 0,433 km

und
von km 0,132 alt (bei km 2,674
der L 3376 neu)
bis km 0,226 alt (bei km 0,092
der L 3052 neu) = 0,094 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. August 1989 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Aßlar über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in 6300 Gießen, Talstraße 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 15. August 1989

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 36/1989 S. 1852

826

Aufstufung der Kreisstraße 30 und einer Gemeindestraße sowie Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3214 in der Ortslage Ehrsten der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel

1. Die in der Ortslage Ehrsten der Gemeinde Calden im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 30

von km 0,003 alt (bei km 3,061
der L 3214 alt)
bis km 0,098 alt (bei km 2,873
der Gemeindestraße
„Beim Lindenhof“) = 0,095 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1989 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3214 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

2. Die in der Ortslage Ehrsten gelegene Gemeindestraße „Beim Lindenhof“
 von km 2,540 (bei km 2,540
 der L 3214 alt)
 bis km 2,873 (bei km 0,098
 der K 30 alt) = 0,333 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1989 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3214 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3214
 von km 2,540 alt (bei km 2,540
 der Gemeindestraße
 „Beim Lindenhof“)
 bis km 3,061 alt (bei km 0,003
 der K 30 alt) = 0,521 km

wird mit Wirkung vom 1. August 1989 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Calden über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. August 1989

Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft und Technik
 IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 36/1989 S. 1852

827

Neufassung der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen nach § 41 BBiG in den Ausbildungsberufen Kartograph/in, Kulturbauingenieur/in, Straßenbauingenieur/in, Straßenwärter/in, Vermessungstechniker/in, vom 25. April 1989

Auf Grund des Art. 2 der nach Maßgabe des § 41 BBiG und auf Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 24. November 1988 erlassenen Änderung der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen vom 14. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 423) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen nach § 41 BBiG vom 28. März 1972 (StAnz. S. 737) in der seit dem 7. Februar 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, 25. April 1989

Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft und Technik
 Z b 3 — 9 a — 04 — 13 — 04
 gez. Schmidt
 (Staatsminister)
 — Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 36/1989 S. 1853

Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen nach § 41 BBiG vom 25. April 1989

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nicht-Öffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 24 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 25 Rechtsmittel
- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Außer Kraft tretende Vorschriften
- § 28 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen

Kartograph/in,
 Kulturbauingenieur/in,
 Straßenbauingenieur/in,
 Straßenwärter/in,
 Vermessungstechniker/in

errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 36 Satz 1 BBiG).

(2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 36 Satz 2 BBiG). Den Prüfungen wird dann die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle zugrunde gelegt, bei der die Prüfungsausschüsse errichtet sind.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Auszubildende und die Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle, übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen im Staatsanzeiger für das Land Hessen mindestens drei Monate vorher bekannt.

(3) Wird die Abschlußprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten zuständigen Stellen anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie die vorgeschriebenen Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) geführt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen (vgl. § 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

— in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,

— in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt,

— in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuß errichtet worden ist.

(4) Der Anmeldung sollen beigelegt werden

a) in den Fällen des § 8

1. die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,

2. die Berichtshefte (Ausbildungsnachweise),

3. das letzte Zeugnis der Berufsschule,

4. ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise, soweit die Vorlage von der zuständigen Stelle gefordert wird,

b) in den Fällen des § 9

1. Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegungen über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. des § 9 Abs. 3,
2. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
3. ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise, soweit die Vorlage von der zuständigen Stelle gefordert wird.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden.

Dritter Abschnitt**Durchführung der Prüfung**

§ 12

Prüfungsgegenstand (vgl. § 35 BBiG)

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 13

Gliederung der Prüfung

- (1) Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, soll sich die Prüfung in eine Fertigungs- und eine Kenntnisprüfung (Prüfungsteile) gliedern. Die Kenntnisprüfung kann in Prüfungsfächer, diese können in Prüfungsgebiete gegliedert werden; die Fertigungsprüfung kann aus Arbeitsproben bestehen.
- (2) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich durchzuführen. Sie ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, soweit die Ausbildungsordnung dies vorschreibt.
- (3) Sieht die Ausbildungsordnung eine mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung vor, so ist sie, sofern die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, auf einzelne Prüfungsfächer, in denen die schriftlichen Prüfungsleistungen schlechter als ausreichend sind, zu beschränken. Die Reihenfolge der zu prüfenden Fächer bestimmt der Prüfungsteilnehmer.
- (4) Falls die Ausbildungsordnung keine Bestimmung zur mündlichen Prüfung enthält, kann der Prüfungsausschuß die Durchführung einer mündlichen Prüfung beschließen,
 - a) wenn die Art des Ausbildungsberufes dies erfordert,
 - b) wenn dies im Einzelfall für die Feststellung eines für den Prüfungsteilnehmer günstigeren Ergebnisses von wesentlicher Bedeutung ist und wenn die an der Berufsschule oder im Betrieb gezeigten Leistungen in erheblichem Widerspruch zum bisherigen Prüfungsergebnis stehen.
- (5) Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, soll die Dauer der mündlichen Prüfung je Prüfungsteilnehmer und Prüfungsfach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen.
- (6) Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 14

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 15

Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen

mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen und bei der Anfertigung von Arbeitsproben regelt der Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen. Erfordert die Eigenart der Arbeitsproben deren Bewertung nicht unmittelbar nach Fertigstellung, so ist die Überwachung durch nur ein Mitglied ausreichend.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren, sowie auf die Möglichkeit des Rücktritts (§ 19) hinzuweisen.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen hat der Prüfungsausschuß unverzüglich zu entscheiden. Der Prüfungsteilnehmer ist vorher anzuhören. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (3) Erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden, gelten die §§ 23 und 24 sinngemäß.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (5) In den Fällen der Abs. 2 und 3 gelten die §§ 23 und 24 sinngemäß.

Vierter Abschnitt**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

§ 20

Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsordnungen oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthalten, auf Grund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – nach folgenden Grundsätzen zu bewerten:
 - a) Für einzelne Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung sind nur ganze Noten zu vergeben.

- b) Müssen für einzelne Prüfungsteile (Fertigkeitsprüfung, schriftliche Kenntnisprüfung, mündliche Kenntnisprüfung) Durchschnittswerte gebildet werden, so sind diese auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.
- c) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung aus den Durchschnittswerten zu ermitteln, so sind diese mit den nach Buchst. b errechneten Werten in die Berechnung einzuführen.
- d) Die Bewertungen sind wie folgt vorzunehmen:

Sehr gut (1)

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

bei 100 bis 92 Punkten

bei Durchschnittswerten von 1,00 bis 1,60,

gut (2)

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

bei 91 bis 81 Punkten

bei Durchschnittswerten von 1,61 bis 2,50,

befriedigend (3)

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

bei 80 bis 67 Punkten

bei Durchschnittswerten von 2,51 bis 3,50,

ausreichend (4)

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

bei 66 bis 50 Punkten

bei Durchschnittswerten von 3,51 bis 4,20,

mangelhaft (5)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

bei 49 bis 30 Punkten

bei Durchschnittswerten von 4,21 bis 5,20,

ungenügend (6)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind,

bei 29 bis 0 Punkten

bei Durchschnittswerten von 5,21 bis 6,00.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistung nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Arbeitsprobe und schriftliche Prüfungsleistung ist von mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und vorzubewerten. Über die endgültige Bewertung entscheidet der gesamte Prüfungsausschuß (§ 21 Abs. 1).

(4) Die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Nach Feststellung der Prüfungsergebnisse der Fertigkeitprüfung und der schriftlichen Kenntnisprüfung geben die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Anfrage der Prüfungsteilnehmer Auskunft über das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen (Fertigkeits- und Kenntnisprüfung) — soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt — mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Unbeschadet des § 24 Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten (§ 13) eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist. Ebenso kann der Prüfungsausschuß den Prüfungsteilnehmer von einem nochmaligen Anfertigen der Arbeitsproben befreien.

(4) Über den Verlauf der Prüfung jedes Prüfungsteilnehmers einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Angaben gemäß Anlage 1 enthält. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Ob die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ worden ist, soll der Prüfungsausschuß dem Prüfungsteilnehmer,

a) wenn eine mündliche Prüfung stattfindet, unmittelbar im Anschluß daran,

b) wenn keine mündliche Prüfung durchzuführen ist, umgehend nach Feststellung des Prüfungsergebnisses

mitteilen. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer — sofern das Prüfungszeugnis (§ 22) nicht gleich erteilt werden kann — unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Zeitpunkt des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einzusetzen.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (vgl. § 34 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

— die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“,

— die Personalien des Prüfungsteilnehmers,

— den Ausbildungsberuf,

— das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,

— das Datum des Bestehens der Prüfung,

— die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 21 Abs. 3).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 24

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Der Prüfungsteilnehmer ist bei nicht bestandener Prüfung auf seinen Antrag von einem nochmaligen Anfertigen solcher Arbeitsproben sowie von der Wiederholungsprüfung in den Prüfungsfächern, in denen seine Leistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, zu befreien, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an — zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 3 in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist oder eine Befreiung von der Wiederholung der Arbeitsproben ausgesprochen wurde.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen*)

§ 25

Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen.

§ 26

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten

*) Die Schlußbestimmungen der §§ 27 und 28 betreffen das Außerkraftsetzen von Vorschriften und das Inkrafttreten (25. April 1972) der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 28. März 1972 (StAnz. S. 737).

sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 21 Abs. 4 zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Wird im Falle einer nicht bestanden Prüfung das Ausbildungsverhältnis fortgesetzt, so wird mit Zustimmung des Prüfungsteilnehmers auch den übrigen an der Ausbildung Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Ausbilder, Berufsschule) auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(3) Die Anträge nach Abs. 1 und 2 sind an die zuständige Stelle zu richten.

§ 27

Außer Kraft tretende Vorschriften

Es treten außer Kraft

- 1. von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbau-technische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (StAnz. S. 134), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 15. April 1970 (StAnz. S. 1169): §§ 14 bis 16, § 18 Abs. 3, 5 und 6, § 19 Abs. 4, § 20, § 21 Abs. 1, 2, 3 Buchst. b, 4 und 5, § 22;
2. von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkarten-techniker bei behördlichen Vermessungsdienststellen vom 9. August 1956 (StAnz. S. 888) i. d. F. vom 4. Februar 1958 (StAnz. S. 205), neu erlassen am 10. März 1969 (StAnz. 1970 S. 1168): § 12 Abs. 2, §§ 13 bis 15, § 17 Abs. 2 und 3, § 19, § 20 Abs. 1 Buchst. b, 3 bis 5, § 21;
3. von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Straßenbau-techniker-Lehrlinge vom 19. November 1964 (StAnz. S. 1490) i. d. F. vom 20. August 1968 (StAnz. S. 1469): §§ 13 bis 15, § 19 Abs. 1 bis 3, §§ 20 bis 24;
4. von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Lehrberuf Straßenwärter vom 16. April 1969 (StAnz. S. 1025): Nr. 7 und 8, Nr. 9 Abs. 1 und 2, Nr. 10 und 11;
5. von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Vermessungs-technikerlehrlinge bei den Dienststellen der Kataster- und Vermessungsverwaltung und der Landeskulturverwaltung, bei kommunalen Vermessungsdienststellen und bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren vom 21. August 1953 (StAnz. S. 822) i. d. F. vom 23. September 1960 (StAnz. S. 1209), neu erlassen am 10. März 1969 (StAnz. 1970 S. 1168): § 12 Abs. 2, §§ 13 bis 15, § 17 Abs. 2 und 3, § 19, § 20 Abs. 1 bis 3, 4 Buchst. b, 5 und 6, § 21.

§ 28

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

PRÜFUNGSNIEDERSCHRIFT
Abschlußprüfung nach § 34 BBiG

Name des/der Prüfungsteilnehmer/in
geboren am: in:
Ausbildungsberuf:
Ausbildungsstätte:
Prüfungstermin: Sommer — Winter 19.....
Fertigkeitsprüfung am:
Kenntnisprüfung schriftlich am:
mündlich am:
Prüfungsleistungen im einzelnen:

Table with columns for Fertigkeitensprüfung, Kenntnisprüfung, and Prüfungsfach, with sub-columns for Note and Punkte*.

Gesamtergebnis: bestanden

Bemerkungen:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unter Aus- handigung des Prüfungszeugnisses — einer Bescheinigung nach § 21 Abs. 5 Prüfungsordnung — mitgeteilt worden.

..... den 19.....

Der Prüfungsausschuß:

*) Nur auszufüllen, wenn die Bewertung nach dem Punktsystem erfolgt

828

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

An die Hessische Eichdirektion Holzhofallee 3 6100 Darmstadt

Richtlinie für die Prüfung und Überwachung nach dem Eichgesetz und nach der Eichordnung (Eichanweisung — Allgemeine Vorschriften —) vom 11. Januar 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Richtlinie für die Prüfung und Überwachung nach dem Eichgesetz und nach der Eich- ordnung (Eichanweisung — Allgemeine Vorschriften —) vom

11. Januar 1989 im Bundesanzeiger Nr. 28 a am 9. Februar 1989 erlassen. Diese Anweisung gilt auch für die hessische Eichverwal- tung.

Ich bitte, nach der Richtlinie zu verfahren und die Ihnen nachge- ordneten Eichämter sowie die Ihrer Aufsicht unterstehenden Prüf- stellen entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 3. August 1989

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit I B 3 a — 74 c — 04.11 — 348/89 — Gült.-Verz. 514 —

829

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern bei der Vollzugspolizei des Regierungsbezirks Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Peter Bitsch, PK Bergstraße (31. 10. 88), Wolfgang Seifert, PD Groß-Gerau, Joachim Frischmuth, Hagen Heuchert, Lothar Wilhelm, sämtlich PD Hanau (sämtlich 25. 4. 89), Jürgen Justus, PHuSt Egelsbach (26. 4. 89);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Roland Schwimmer, KK Wetteraukreis, Wolfgang Friester, KK Bergstraße (beide 28. 4. 89);

zu **Polizeioberkommissaren** die Poizeikommissare (BaL) Jürgen Kruppa, PD Hanau (1. 10. 88), Josef Engelbert Lenhart, PK Bergstraße (31. 10. 88), Ewald Folz, PAST Lorsch (24. 4. 89), Peter Kadel, Rolf Rübenach, beide PD Groß-Gerau (beide 25. 4. 89), Matthias Kessler, PD Hanau (28. 4. 89);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Harald Scheil, KK Hochtaunuskreis (14. 10. 88), Werner Stolbinger, PD Hanau, Ernst-Rüdiger Hubert, KK Hochtaunuskreis (beide 1. 4. 89), Paul Ebner, PD Groß-Gerau (19. 4. 89);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Bernhard Cratz, Horst Bichl, beide PAST Neu-Isenburg, Roland Schneider, PD Groß-Gerau, Werner Sauer, PK Odenwaldkreis (sämtlich 1. 8. 88);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Stefan Schrimpf, PD Groß-Gerau, Lothar Dallmann, PD Hanau, Gerhard Speck-Pelikan, EdK Darmstadt, Hans Willi Schwarz, KK Hochtaunuskreis, Harald Noll, KK Bergstraße (sämtlich 1. 8. 88);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Manfred Neff, Klaus-Peter Pfeiffer, beide PK Bergstraße, Rudolf Brennecke, PD Groß-Gerau, Roland Eckhardt, PK Wetteraukreis, Hans-Michael Müller, EdS Darmstadt, Franzl Max Hau, PD Hanau, Willi Damm, PAST Butzbach, Hans-Werner Scherf, Ralph Peter Staudt, beide PK Hochtaunuskreis (sämtlich 1. 10. 88), Edgar Henß, Rudi Ernst Sabrowsky, beide PD Hanau, Karl Neubauer, Ernst Albert Müller, Wolfgang Debus, Edgar Keil, Manfred Bohl, sämtlich PK Wetteraukreis, Wolfgang Schneider, PAST Darmstadt, Wolfgang Muth, Karl Jürgen Eiser, beide PAST Wiesbaden, Hubert Holderied, Manfred Gerlach, beide PD Groß-Gerau, Wilhelm Breunig, Gerhard Walter Winkler, Günter Jahnke, Rolf Werner Burkhardt, Udo Tack, sämtlich PK Bergstraße, Norbert Weber, PAST Idstein, Dietmar Bausch, PAST Butzbach, Karl Peter Sachs, PK Hochtaunuskreis (sämtlich 1. 4. 89), Uwe Werner, PHuSt Egelsbach (16. 6. 89);

zu/r **Kriminalhauptmeister/in** die Kriminalobermeister/in (BaL) Olaf Jünge, KK Bergstraße (1. 10. 88), Ralf Zentgraf, KK Wetteraukreis, Paul Heid, PD Hanau, Hans Ulm, KK Hochtaunuskreis (sämtlich 1. 4. 89), Christine Klein, KK Bergstraße (3. 4. 89), Klaus Jürgen Krüger, KK Wetteraukreis (20. 6. 89), Ottmar Wolf, PD Groß-Gerau (21. 6. 89);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Günter Edwin Otto Baumann, Gerhold Bunge, beide PAST Butzbach, Herbert Behn, Jürgen Blecher, Holger Kowalski, sämtlich PAST Wiesbaden, Hans-Joachim Dous, Klaus Heinrich Röder, beide PK Wetteraukreis, Andreas Hahn, PAST Darmstadt, Armin Bernhard Hahn, Peter Adam Muth, Erhard Schnarr, sämtlich PD Hanau, Udo Huck, PAST Neu-Isenburg, Joachim Würz, Michael Ziegler, beide PK Hochtaunuskreis, Bernd Sapper, Norbert Spether, beide PK Bergstraße, Ulrich Bohrmann, PAST Lorsch (sämtlich 1. 10. 88), Lars Busch, KK Hochtaunuskreis (14. 10. 88), Hans Thomas Zeller, PD Hanau (27. 10. 88), Armin Maurer, PD Groß-Gerau (28. 10. 88), Martin Enz, PD Hanau, Andreas Kumpf, Michael Schweikert, Oliver Mink, sämtlich PK Bergstraße, Hans Josef Schönborn, Volker Jung, Helmut Triesch, Andreas Kempf, sämtlich PK Hochtaunuskreis, Jürgen Jakobi, Ekkehard Metzger, Klaus Hofmann, Frank Reiß, Uwe Köhler, sämtlich PK Wetteraukreis, Michael Dietz, Eberhard Maul, Dieter Müller, Frank Michael Müller, Torsten Klös, sämtliche PD Groß-Gerau, Ralf Schmidt, PAST Butzbach, Thomas Fuchs, Hans Günter Oppermann, Michael Schwirtlich, sämtlich PAST Wiesbaden, Christof Bohlender, PAST Neu-Isenburg, Trudbert Ehrenfried, PK Odenwaldkreis (sämtlich 1. 4. 89), Heinz Pfeifer, PD Hanau (19. 4. 89); die Polizeimeister (BaP) Christoph Heimbuch, PAST Wiesbaden, Volker Sirvend,

PD Groß-Gerau, Martin Lingenfelder, PAST Neu-Isenburg, Klaus Fleischer, Gerhard Sussek, Hans-Jürgen Warmuth, sämtlich PK Hochtaunuskreis, Lothar Zeller, PD Hanau, Uwe Sahler, PAST Darmstadt (sämtlich 1. 10. 88), Hans-Jürgen Rüfer, PD Hanau (11. 10. 88), Hubert Ofenloch, KK Bergstraße (12. 10. 88), Frank Zimmermann, PD Groß-Gerau (28. 10. 88), Dirk Neumann, Berthold Ripperger, Patrick Luttringer, sämtlich PK Bergstraße (sämtlich 1. 4. 89);

zu/r **Kriminalobermeister/in** die Kriminalmeister (BaL) Gottfried Störmer, KK Bergstraße (31. 10. 88), Jens Arnold, KK Bergstraße (3. 4. 89), Stephan Frei, Matthias Dorsch, Thomas Röhrs, sämtlich PD Hanau (sämtlich 4. 4. 89); die Kriminalmeister/in (BaP) Annerose Grim, PD Groß-Gerau (31. 10. 88), Achim Kühlthau, JKörg Hegner, Peter Mehrling, Michael Vogel, sämtlich PD Hanau (sämtlich 4. 4. 89), Wolfgang Siegler, KK Bergstraße (5. 4. 89);

eingestellt und ernannt:

zum **Polizeimeister (BaL)** Roland Scherer, PK Bergstraße (1. 7. 88);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage:

die Poizeihauptmeister (BaL) Josef Reinert, PD Hanau, Eberhard Adolf Pickel, PK Bergstraße, Eduard Zuckrigl, PAST Idstein, Ralf Görner, Lothar Tauchert, beide PD Groß-Gerau (sämtlich 1. 10. 88), Karl Ziermann, Volker Gerhold, Herbert Mühlhans, sämtlich PAST Wiesbaden, Hans Jürgen Hahn, Karl-Heinz Henkel, Reinhard Lücke, sämtlich PK Wetteraukreis, Helmut Kreiß, Otto Moritz, beide PD Hanau, Günter Mathes, PD Groß-Gerau, Klaus Dieter Dörr, PK Hochtaunuskreis (sämtlich 1. 4. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Raymond Rudolf Rosenberger, PD Hanau (16. 7. 88), Jörg Weidenhaus, PAST Butzbach (19. 7. 88), Achim Horst, PD Groß-Gerau (23. 7. 88), Gert Heinrich Bellinger, PD Hanau (29. 7. 88), Friedemann August Wilhelm Mörcke (19. 7. 88), Hans Dirk Schenk (1. 11. 88), beide PD Groß-Gerau, Martin Lingenfelder, PAST Neu-Isenburg (12. 11. 88), Holger Norbert Fabel (3. 12. 88), Hartmut Klöß (6. 12. 88), beide PK Wetteraukreis, Bernhard Berthold Kern (16. 12. 88), Walter Dorn (31. 12. 88), beide PD Hanau, Peter Aloysius Viertelhausen, EdS Darmstadt (9. 1. 89), Jochen Furch, PK Bergstraße (24. 1. 89), Christoph Heimbuch, PAST Wiesbaden (17. 2. 89), Bernd Egon Müller, PK Bergstraße (7. 3. 89), Walter Lenz, PAST Darmstadt (9. 3. 89), Frank Heinrich Uffelman, PD Hanau (17. 4. 89), Berthold Ripperger, PK Bergstraße (9. 5. 89), Ernst Peter Wirth, PK Hochtaunuskreis (21. 5. 89), Eckhard Doppler, PD Groß-Gerau (30. 5. 89), Uwe Sahler, PAST Darmstadt (1. 6. 89), Patrick Luttringer, PK Bergstraße (29. 8. 89);

die Kriminalobermeister/innen (BaP) Dieter Haas, KK Wetteraukreis (2. 7. 88), Bernd Busch, KK Hochtaunuskreis (14. 7. 88), Petra Hofmann, MEK Darmstadt (12. 2. 89), Thomas Reiter, KK Bergstraße (26. 2. 89), Michael Vogel, PD Hanau (8. 4. 89), Stefan Horst Bangert, KK Bergstraße (12. 4. 89), Jörg Hegner (24. 5. 89), Peter Helmut Mehrling (28. 5. 89), beide PD Hanau, Annerose Grim, PD Groß-Gerau (26. 9. 89);

die Polizeimeister/innen/Kriminalmeister/innen (BaP) Arthur Ferdinand Diegmüller, PAST Neu-Isenburg (15. 6. 88), Manfred Müller, PK Wetteraukreis (18. 6. 88), Andreas Kumpf, PK Bergstraße (19. 6. 88), Armin Maurer, PD Groß-Gerau (22. 6. 88), Michael Wilhelm Storch, PD Hanau (28. 6. 88), Frank Navrade, PK Wetteraukreis (5. 7. 88), Bernd Karl Sapper, PK Bergstraße (10. 7. 88), Matthias Johann Walden, PD Hanau (12. 7. 88), Thomas Bothe, PK Hochtaunuskreis (15. 7. 88), Jörg Weidenhaus, PAST Butzbach (19. 7. 88), Thomas Marsch, PD Groß-Gerau, Matthias Ewel, PK Wetteraukreis (beide 22. 7. 88), Holger Winkler, PAST Neu-Isenburg (25. 7. 88), Bernhard Fritz Rasch, KK Bergstraße (27. 7. 88), Dirk Eckhard Franzke, PAST Wiesbaden (6. 8. 88), Burkhard Schütz, PAST Darmstadt (16. 8. 88), Klaus Hahn, PAST Wiesbaden (21. 8. 88), Franz Werner Bopp, PK Wetteraukreis (2. 9. 88), Erhard Schnarr, PD Hanau (15. 9. 88), Matthias Werner Kluth, PAST Lorsch (16. 9. 88), Eberhard Maul, PD Groß-Gerau (17. 9. 88), Sigrid Nungesser, PD Groß-Gerau (28. 9. 88), Volker Sirvend, PD Groß-Gerau (17. 10. 88), Peter Gutschmann, PAST Darmstadt (20. 10. 88), Jürgen Reinhold Hegele, PK Odenwaldkreis (21. 10. 88), Trudbert Ehrenfried, PK Odenwaldkreis

(24. 10. 88), Harald Kremer, PD Hanau (29. 10. 88), Jens Otto Arnold, KK Bergstraße (9. 11. 88), Wolfgang Wigbert Wald, PD Hanau (18. 11. 88), Michael Kemmer, PAST Darmstadt (4. 12. 88), Manfred Knöbel, PK Wetteraukreis (5. 12. 88), Ralf Ansong, PD Hanau (7. 12. 88), Horst Richard Andorfer, EdS Darmstadt (9. 12. 88), Thomas Kunze, PK Bergstraße (12. 12. 88), Karl Wesch, PAST Darmstadt (18. 12. 88), Manfred Konietzky, PAST Lorsch (22. 12. 88), Peter Schinzel, PD Hanau (24. 12. 88), Steffen Reichert, PK Wetteraukreis (2. 1. 89), Frank Aßmann, PK Hochtaunuskreis (3. 1. 89), Uwe Woith, PAST Neu-Isenburg (4. 1. 89), Manfred Brehm, PAST Darmstadt (9. 1. 89), Hans-Jürgen Schneider, PK Odenwaldkreis (15. 1. 89), Ekkehard Metzger, PK Wetteraukreis (16. 1. 89), Karl-Josef Haninger, PD Groß-Gerau (17. 1. 89), Norbert Benick, PK Bergstraße (20. 1. 89), Jürgen Rudolf Dehn, PD Hanau (27. 1. 89), Stefan Diemer, PD Groß-Gerau (9. 2. 89), Frank Reiß, PK Wetteraukreis (13. 2. 89), Uwe Dieter Köhler, PK Wetteraukreis (19. 2. 89), Oliver Mink, PK Bergstraße (3. 3. 89), Kurt Sohmen, PAST Neu-Isenburg (5. 3. 89), Monika Christa Heilmann, PD Hanau (16. 3. 89), Uwe Werner Fatho, PD Groß-Gerau, Heinz Josef Pfeifer, PD Hanau (beide 20. 3. 89), Jürgen Jakobi, PK Wetteraukreis (25. 3. 89), Reinhard Link, PD Groß-Gerau (31. 3. 89), Ulrich Georg Eichler, PAST Wiesbaden (7. 4. 89), Rolf Müller, PK Wetteraukreis (8. 4. 89), Thomas Schneider, PK Hochtaunuskreis (10. 4. 89), Martin Bormann, PAST Neu-Isenburg (12. 4. 89), Walter Müller, PAST Neu-Isenburg (15. 4. 89), Bruno Ewald Klein, PD Hanau (27. 4. 89), Ralf Lang, PAST Neu-Isenburg (28. 4. 89), Hermann Hans Ulrich Holle, KK Bergstraße (30. 4. 89), Uwe Metz, PK Bergstraße (5. 5. 89), Ralf Scheuermann, KK Odenwaldkreis (12. 5. 89), Thilo Knop, PD Groß-Gerau (14. 5. 89), Hubert Georg Ciura, PK Hochtaunuskreis (15. 5. 89), Stefan Winnige, PAST Neu-Isenburg (17. 5. 89), Jürgen Richard Meiß, PK Wetteraukreis (25. 5. 89), Peter Ludwig Lensinger, PD Groß-Gerau (2. 6. 89), Manfred Beer, PK Wetteraukreis (5. 6. 89), Andrea Weiß, PD Groß-Gerau, Thomas Rohleder, PK Odenwaldkreis (beide 8. 6. 89), Jörg Horst Schwab, PAST Neu-Isenburg (10. 6. 89), Frank Stich, PK Wetteraukreis (22. 6. 89), Thomas Ruppenthal, PK Wetteraukreis (30. 6. 89), Ralf Landsherr, PD Hanau (11. 7. 89), Rüdiger Jesse, PK Hochtaunuskreis (14. 7. 89), Jürgen Planz, PK Hochtaunuskreis (1. 8. 89), Bernd Brekerbohm, PD Groß-Gerau (4. 8. 89), Frank Michael Müller, PAST Neu-Isenburg (18. 8. 89), Uwe Köhler, PK Bergstraße (29. 8. 89);

versetzt:

von der Deutschen Bundesbank
Polizeioberkommissar Hans-Jürgen Kretzschmar, PK Wetteraukreis (1. 4. 89);
vom PP Dortmund
Polizeiobermeister (BaL) Torsten Konietzka-Backmann, PK Bergstraße (1. 5. 89);
von der Polizei-Inspektion Alzenau (Unterfr.)
Polizeimeister (BaP) Michael Sauer, PAST Neu-Isenburg (1. 1. 89);
zur PD Worms
Polizeiobermeister (BaL) Frank Zimmermann, PD Groß-Gerau (1. 4. 89);
zur Polizei-Inspektion Alzenau (Unterfr.)
Polizeimeister (BaP) Thomas Sauer, PAST Neu-Isenburg (1. 1. 89);
zum Schutzpolizeiamt Saarbrücken
Polizeimeister (BaP) Herbert Braun, PAST Wiesbaden (1. 4. 89);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar (BaL) Werner Oehlke, PK Wetteraukreis (30. 6. 89), die Polizeihauptmeister (BaL) Josef Feuchter, PD Hanau, Walter Riedl, PK Odenwaldkreis (beide 30. 6. 88), Wilhelm Ruth, PD Hanau (31. 3. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar (BaL) Ernst Honerath, PAST Darmstadt (31. 8. 89), die Polizeihauptmeister (BaL) Horst Jaburek, PAST Butzbach, Dieter Volk, PK Bergstraße (beide 30. 6. 88), Wilhelm Braun, PD Hanau (31. 7. 88) Dieter Tausche, PK Hochtaunuskreis (30. 9. 88), Julius Kurnoth, PD Groß-Gerau, Willi Guckes, PAST Idstein, Dieter Mollstätter, PD Hanau, Adolf Appel, PAST Butzbach (sämtlich 31. 10. 88), Volker Severin, Horst Rehm, Friedhelm Veit, sämtlich PD Hanau (sämtlich 31. 12. 88), Klaus Rink, PK Wetteraukreis, Peter Vierhaus, PK Odenwaldkreis (beide 31. 1. 89), Franz Vogel, PK Bergstraße, Hans Jürgen Buch, PK Hochtaunuskreis (beide 28. 2. 89), Reinhold Becker, PAST Neu-Isenburg, Rudi Berg, PK Bergstraße (beide 31. 3. 89), Klaus Wolf, PK Odenwaldkreis (31. 5. 89), Heinrich Lindgens, PK Wetteraukreis (30. 6. 89), Rüdiger Ufer, PK Wetteraukreis; Wilhelm Koob, PD Groß-Gerau (beide 31. 7. 89), Georg Klugmann, PAST Darmstadt, Klaus Padge, PAST Neu-Isenburg (beide 31. 8. 89);
Kriminalhauptkommissar (BaL) Henning Apel, KK Wetteraukreis (28. 2. 89);
die Kriminalhauptmeister (BaL) Ralf Handtich, MEK Darmstadt (28. 2. 89), Harry Iske, KK Hochtaunuskreis (30. 4. 89);
die Polizeimeister (BaL) Gerhard Pfeifer, PK Bergstraße (31. 8. 88), Roland Ganzert, PAST Darmstadt (31. 12. 88), Vinzenz Spaniol, PAST Darmstadt, Gerhard Bergholz, PAST Idstein (beide 28. 2. 89), Klaus Dieter Becker, PK Hochtaunuskreis (31. 5. 89), Horst-Werner Nichts, PK Hochtaunuskreis, Tobias Bonewitz, PD Hanau (beide 30. 6. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeihauptmeister (BaL) Gerhard Hörr, PK Bergstraße (31. 12. 88), die Polizeiobermeister (BaL) Hartmut Wittek, PK Hochtaunuskreis (31. 1. 89), Karl Koch, PD Groß-Gerau (30. 4. 89), Dietmar Fischer, PK Wetteraukreis (2. 5. 89), Bernd Buck, PD Groß-Gerau (18. 6. 89), die Polizeimeister/in (BaP) Roger Kihn, PAST Neu-Isenburg (30. 6. 88), Jürgen Dräger, PK Bergstraße (15. 11. 88), Axel Dumeier, PD Groß-Gerau (28. 2. 89), Frank Hartenfeller, PD Hanau (30. 4. 89), Markus Janz, PD Groß-Gerau (31. 5. 89), Birgit Krämer, PD Groß-Gerau (30. 6. 89);

verstorben:

Kriminalhauptmeister (BaL) Dieter Kunkel (30. 6. 88), die Polizeihauptmeister (BaL) Gerhard Most, PAST Butzbach (30. 8. 88), Friedrich Helmut Reuß, PK Hochtaunuskreis (17./18. 1. 89); Kriminalobermeister (BaL) Heiko Hornstein, MEK Darmstadt (5. 7. 88).

Darmstadt, 18. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
III 13 K 65—8 b
III 13 S StAnz. 36/1989 S. 1858

830

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN**Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);**

hier: Raumordnungsverfahren nach § 11 HLPG zur Herbeiführung der landesplanerischen Stellungnahme i. V. m. der Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung gemäß § 8 Abs. 3 HLPG für den Neubau der L 3017, Umgehungsstraße Hofheim am Taunus/Stadtteil Wallau

Das Hessische Ministerium des Innern als Oberste Landesplanungsbehörde hat mich als Obere Landesplanungsbehörde beauftragt, zur Abstimmung des o. g. Vorhabens mit raumbedeutsamen

Planungen und sonstigen Maßnahmen anderer Planungsträger und zur Feststellung seiner Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung ein Raumordnungsverfahren nach § 11 HLPG durchzuführen und beim Abschluß dieses Verfahrens gem. § 8 Abs. 3 HLPG auch über die Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen zu befinden.

Beteiligt sind die in § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes und § 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Darmstadt, 15. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 54 — 93 d 08/03 (E 419)
StAnz. 36/1989 S. 1859

831

Genehmigung der Franz-Hartnagel-Stiftung, Sitz Einhausen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 10. Juli 1989 errichtete „Franz-Hartnagel-Stiftung“, Sitz Einhausen, mit Stiftungsurkunde vom 14. August 1989 genehmigt.

Darmstadt, 16. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

III 11 a — 25 d 04/11 (1) — 19

St.Anz. 36/1989 S. 1860

832

KASSEL

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Wesertarm bei Gieselwerder“ vom 14. August 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der östlich der Ortschaft Gieselwerder gelegene Wesertarm mit angrenzender Halbinsel sowie Teile der Weseraue werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Wesertarm bei Gieselwerder“ liegt in der Gemarkung Gieselwerder der Gemeinde Oberweser, Landkreis Kassel.

(3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Bereiche der Weseraue mit den Flurbezeichnungen „In den güldnen Stücken“, „Im toten Förder“ und „Auf dem Schilde“. Er hat eine Größe von 14,87 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt den Wesertarm sowie die zwischen Altarm und Weser gelegene Halbinsel. Er hat eine Größe von 6,40 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 500 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Kreises Kassel — unterer Naturschutzbehörde —, Ritterstraße 1, 3549 Wolfhagen. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den einzigen hessischen Wesertarm als Lebensraum für bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Brut- und Rastareal für Wasservogelarten, zu erhalten sowie den Auwaldrest zu renaturieren und zu ergänzen. Darüber hinaus soll das angrenzende Auegrünland mit Gehölzen und Gräben als Pufferzone zum Altarm gesichert werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles oder dessen Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1

Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahlen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet zu betreten oder dort zu reiten;

9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;

13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

14. Hunde frei laufen zu lassen;

15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, Trinkwasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Hecken, Büsche, Obstgehölze, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu beschädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;

6. außerhalb der Wege zu reiten;

7. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;

8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;

9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;

11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
 2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 3. die Handlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Rahmen der Unterhaltung des Weserufers im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- (2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedarf im Landschaftsschutzgebiet die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 4 Abs. 1 Nrn. 5 und 10 genannten Einschränkungen.

§ 6

Zuständige Behörde für Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 7

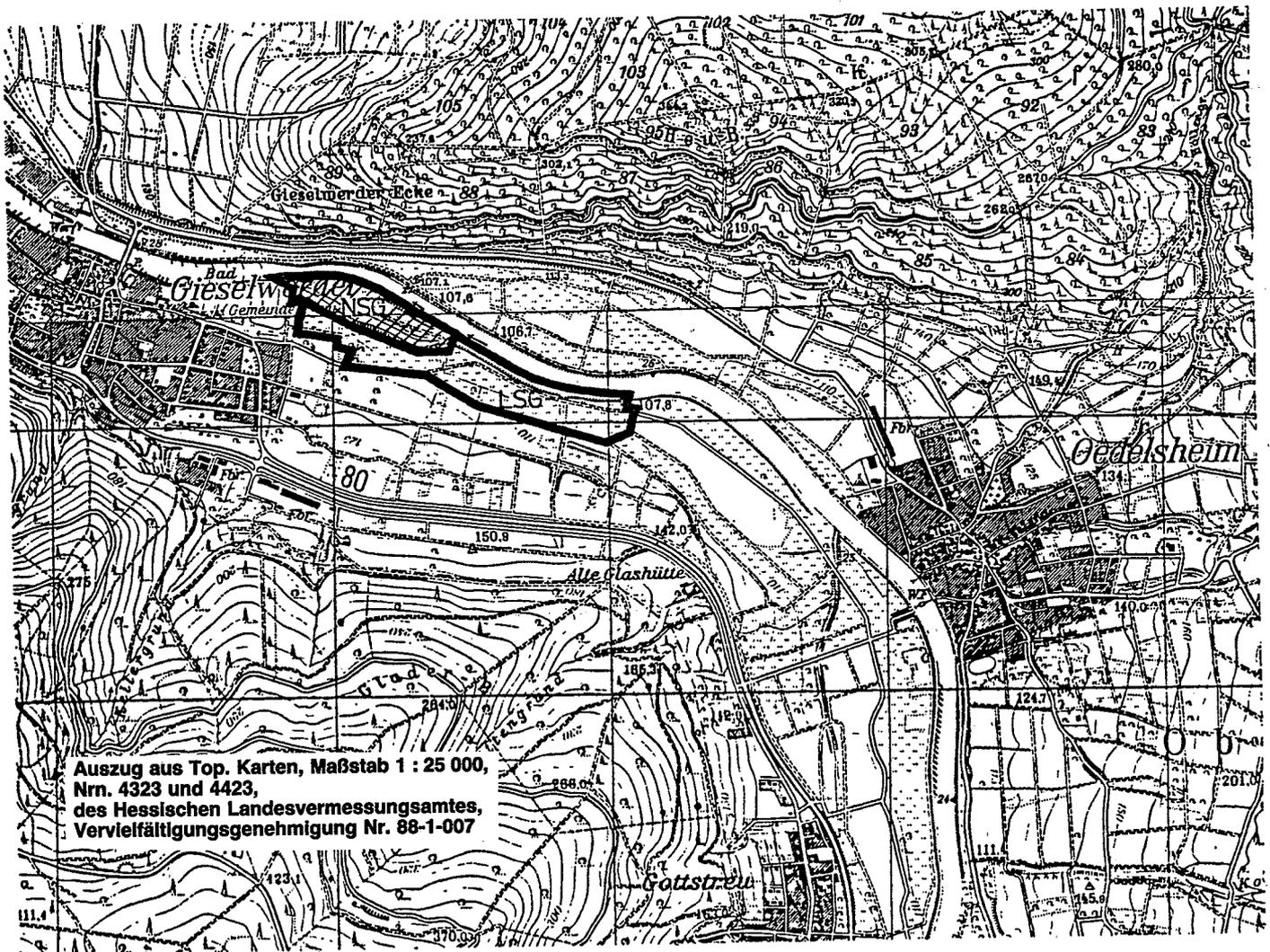
(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;

5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Hecken, Büsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt, oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);



6. außerhalb der Wege reitet (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
7. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11).

§ 8

Die „Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Hofgeismar (oberes Wesertal von Hann. Münden bis Karlshafen)“ vom 10. Oktober 1956 (Amtsnachrichten für den Landkreis Hofgeismar) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 14. August 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 36/1989 S. 1860

833

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 14. August 1989

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Bahnhofstraße 5—13 (rechtsseitig), Heidelbergstraße 2—4 (linksseitig), Marktstraße, Kirchstraße und Marienstraße bis zur Einmündung Kolpingstraße, Thüringer Straße ab Hausnummer 18 bis Einmündung Marktstraße aus Anlaß des Michaelismarktes in Hilders am Samstag, 23. September 1989, bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. September 1989 in Kraft.

Kassel, 14. August 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 36/1989 S. 1862

BUCHBESPRECHUNGEN

Wissenschaftliches Arbeiten — Technik, Methodik, Form. Von Prof. Dr. Dr. Manuel R. Theisen. 3., erw. Aufl., 1989, 236 S., kart., 24,— DM. Verlag Franz Vahlen, 8000 München 40. ISBN 3-800-61135-X

Das vor allem für Studenten der Wirtschaftswissenschaften geschriebene Buch im praktischen Taschenbuchformat erlebt nicht zu Unrecht innerhalb von fünf Jahren seine dritte Auflage. In großer Klarheit beschreibt der Verfasser, Professor für betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerrecht an der Universität Oldenburg, die Organisation des wissenschaftlichen Arbeitsprozesses in sieben Kapiteln (Planung — Vorarbeiten — Materialübersicht und Themenabgrenzung — Materialauswahl — Materialauswertung — Manuskript — Ergebnissgestaltung und Typoskript — Veröffentlichung und Druck). Er zeigt, wie auf allen Stufen dieses Prozesses durch überlegte Planung und konsequentes plangerechtes Handeln viel Zeit und Energie gespart, Leerlauf vermieden und Genauigkeit erreicht werden kann. Dabei gibt er zahlreiche nützliche Hinweise und Tips, z. B. im neuen Abschnitt über das Arbeiten mit Personalcomputern (S. 32—36), ferner zu Bibliographien und amtlichen Veröffentlichungen (S. 48—62) sowie zur Materialbewertung (S. 72—82). Zu Recht legt Theisen großen Wert auf die Genauigkeit und Einheitlichkeit des wissenschaftlichen Apparates und befaßt sich ausführlich mit der Technik des Zitierens (S. 131—151), die häufig nicht nur von Verfassern einer Seminararbeit gering geachtet wird, sondern auch manchem Doktoranden nicht zu Gebote steht. Theisen selbst präsentiert in seinem Buch sauberste Zitiertechnik; dabei hat er auch instruktive Belege aus älterer Literatur eingearbeitet. Die Technik der juristischen Falllösung bleibt in der Darstellung ausgespart. Für eine Neuauflage wäre ein zusätzlicher Abschnitt über das Referieren fremder Auffassungen und die dabei zur Anwendung kommende indirekte Rede, die von vielen Studenten und Referendaren nicht beherrscht wird, besonders nützlich.

In nahezu allen formalen Fragen ist das Buch ein zuverlässiger, gelegentlich etwas apodiktischer Ratgeber. Die inhaltliche Dimension wissenschaftlichen Arbeitens dem Leser nahezubringen, hat den Verfasser hingegen offenbar weniger gereizt (die Ausführungen über den Text eines Manuskripts umfassen nur neun Seiten). Das ist umso mehr zu bedauern, als der heutige Trend zur Studienzeitverkürzung, zum paukenden Lernen und Entsprechenden „Abprüfem“ — eine verbreitete Vokabel aus dem „Wörterbuch des Unmenschen“ — die Freude an wissenschaftlicher Arbeit ohnehin verkümmern und Enttäuschungen nicht entstehen läßt. „Wissenschaftliche Arbeit ist schwierig und nicht selten ein Kampf; ständig lauert die Entmutigung als Feind“. Diesen Satz aus einem Büchlein des bedeutenden Schweizer Zivilrechtlers Karl Otfinger (1909—1977) über das Handwerkszeug und die Schriftstellerei des Juristen meint gerade nicht das Formalisierbare, Organisierbare, sondern zielt auf den kreativen Kern des Schaffens an einer wissenschaftlichen Aufgabe.

Dennoch: Das besprochene Buch kann nicht nur angehenden Wirtschaftswissenschaftlern, sondern auch jungen Juristen als Ratgeber und kleines Nachschlagewerk sehr empfohlen werden. Die Formulierungsgabe und der Witz des Verfassers machen die Lektüre leicht.

Prof. Dr. Egbert N i c k e l

Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II). Von Ministerialdirektor a. D. Ottheinz Scheuring, Bonn, und Helmut Lang, stellvertr. Geschäftsführer des KAV Bayern, München, unter Mitarbeit von ORR Michael Scheuring. Loseblattkommentar, 80., 81. und 82. Erg.Liefg. zur 1. Aufl. (5., 6. und 7. Erg.Liefg. zur 8. Aufl.), 326, 308 bzw. 214 S., DIN A5, 89,50, 86,20 bzw. 62,— DM; Gesamtwerk, z. Z. ca. 3000 S., 4 Plastikordner, 158,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Mit den hier zu besprechenden letzten Ergänzungslieferungen ist der Standardkommentar zum BMT-G zügig auf den Rechtsstand vom 1. Mai 1989 gebracht worden.

Zum Inhalt sei folgendes angemerkt:

- a) Die 20. Ergänzungslieferung berücksichtigt im wesentlichen neben der Rechtsprechung der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichte
 - das Gemeinsame Rundschreiben des BMJFFG und des BMI vom 4. Mai 1988 (GMBL S. 321) zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes,
 - das Gesetz zur Bildung von Jugend- und Ausbildungsververtretungen in den Verwaltungen vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034),
 - den Tarifvertrag vom 5. Juli 1988 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter,
 - den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5 vom 5. Juli 1988 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter,
 - den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 7 vom 5. Juli 1988 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter,
 - den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 5. Juli 1988 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter.
- b) Mit der 81. Ergänzungslieferung sind die sich aus der am 1. April 1989 wirksam gewordenen bzw. am 1. April 1990 in Kraft tretenden Arbeitszeitverkürzung ergebenden Änderungen des BMT-G und des Manteltarifvertrages für Auszubildende in den Kommentaren eingearbeitet und erläutert worden. Die Kommentierung des § 14 BMT-G (regelmäßige Arbeitszeit) ist vollständig überarbeitet. Zusätzlich berücksichtigt die Ergänzungslieferung
 - die Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343),
 - die Verordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2208) zur Änderung der SachbezugsVO 1988 und der ArbeitsentgeltVO,
 - das Gemeinsame Rundschreiben des BMJFFG/BMI vom 14. September 1988 zum Vollzug des BKGG im öffentlichen Dienst,
 - die Neufassung der Durchführungshinweise zum Mutterschutzgesetz.
- c) Die 82. Ergänzungslieferung enthält im wesentlichen
 - die Änderung des Mutterschutzgesetzes und des Lohnfortzahlungsgesetzes durch das Gesundheits-Reformgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),
 - das Gemeinsame Rundschreiben des BMJFFG/BMI vom 19. Dezember 1988 zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes im öffentlichen Dienst,
 - die neuere Rechtsprechung zum Feiertagslohnzahlungsgesetz, zur Erwerbstätigkeit während des Urlaubs, zur Befristung von Arbeitsverträgen, zur Kündigung sog. unkündbarer Arbeiter, zur Entfernung von Abmahnungen aus den Personalakten, zur Haftung und zur Kündigung bei Unpünktlichkeit,
 - den 36. Ergänzungsvertrag zum BMT-G II.

Das Loseblattwerk bleibt mit diesen zügigen Aktualisierungen die bewährte und unentbehrliche Arbeits- und Informationshilfe zum Tarifrecht für die bei gemeindlichen Verwaltungen und Betrieben beschäftigten Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des BMT-G fallen.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

Kirche nach der Kapitulation. Das Jahr 1945 — eine Dokumentation. Bd. 1: Die Allianz zwischen Genf, Stuttgart und Bethel. Herausgegeben von Gerhard Besier, Jörg Thierfelder, Ralf Tyra. 1989, 310 S., 58,— DM. Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-170-10302-4

Nach dem deutschen Zusammenbruch im Mai 1945 waren die Kirchen zunächst die einzigen öffentlichen Institutionen, die im In- und Ausland im Hinblick auf den kirchlichen Widerstand in der NS-Zeit Vertrauen genossen und deshalb, auch aus der Sicht der westlichen Besatzungsmächte, dazu berufen waren, an der notwendigen gesellschaftlich-moralischen Erneuerung mitzuwirken. Dabei stand die evangelische Kirche nach den Auseinandersetzungen der Kirchenkampfe vor der schwierigen Aufgabe einer theologisch fundierten organisatorischen Neuordnung sowohl der meisten Landeskirchen als vor allem auch der bisherigen Deutschen Evangelischen Kirche (DEK), die über keine handlungsfähigen Leitungsorgane mehr verfügte.

Wesentliche Vorentscheidungen für die Bildung der späteren Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), deren Grundordnung im Juli 1948 verabschiedet wurde, fielen bereits im Sommer 1945. Besonders Interesse verdient daher der hier angezeigte Band, der eine dreibändige Dokumentation zur unmittelbaren Nachkriegsgeschichte der evangelischen Kirche bis zum August 1945 eröffnet. Mit dem Titel deuten die Herausgeber die einleuchtende Hypothese an, daß die Entwicklung in dieser Zeit wesentlich von einem engen Zusammenspiel zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) in Genf, der Stuttgarter Kirchenleitung (Bischof Wurm) und dem Leiter der Betheler Anstalten, Pfarrer Friedrich von Bodelschwingh, beeinflusst worden ist. Im Anschluß an das Vorwort des Berliner Kirchenhistorikers Besier gibt Thierfelder, Professor für Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Verfasser verschiedener Publikationen zur kirchlichen Zeitgeschichte, in seiner Einleitung einen sehr informativen Überblick zur Lage der evangelischen Kirche nach der Kapitulation, zur Kirchenpolitik der Besatzungsmächte, zur Neuordnung in verschiedenen Landeskirchen und zu den konkurrierenden Initiativen für eine Neuordnung der evangelischen Kirche Deutschlands. Bemerkenswert sind die Hinweise zur Kirchenpolitik der vier Besatzungsmächte, die den Kirchen wohlwollend gegenüberstanden und beim Alliierten Kontrollrat einen speziellen Ausschuß für Religionsfragen unterhielten. Der kirchenpolitische Grundsatz des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945 lautete: „Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der militärischen Sicherheit wird die Freiheit der Rede, der Presse und der Religion gewährt. Die religiösen Einrichtungen sollen respektiert werden.“ Ungeachtet dieser Erklärung nahmen besonders die Amerikaner Einfluß auf die Bemühungen um eine Neugestaltung der evangelischen Kirche, indem sie z. B. den allgemein anerkannten Stuttgarter Bischof Wurm und damit einen im Vergleich etwa zu Martin Niemöller „etablierten“ Repräsentanten der Kirche als Verhandlungspartner bevorzugten. Auch der im Aufbau befindliche Ökumenische Rat der Kirchen in Genf beeinflusste die kirchliche Neuordnung in Deutschland, vor allem in der Frage eines Schuldkenntnisses der Kirche und kirchlicher Hilfsaktionen für die notleidende Bevölkerung, aber auch hinsichtlich der personellen Überlegungen für künftige Leitungsämter.

Die Initiativen für eine Neugestaltung der Gesamtkirche in der Nachfolge der DEK waren bestimmt von den teilweise gegensätzlichen theologischen und kirchenrechtlichen Positionen der kirchlichen Gruppierungen, die sich im Kirchenkampf nicht auf eine gemeinsame Linie gegenüber staatlichen Eingriffen einigen konnten: der „Dahlemer“ Flügel der Bekennenden Kirche (Martin Niemöller), der bischöflich-lutherische Flügel der Bekennenden Kirche (Lutherrat unter Vorsitz des bayerischen Landesbischofs Meiser) und das Kirchliche Einigungswerk von Bischof Wurm, der sich seit 1942 um ein gemeinsames Handeln aller bekennnisgebundenen Kräfte in der evangelischen Kirche bemühte und nunmehr Anspruch auf die Leitung der Gesamtkirche erhob.

Das bisher überwiegend noch nicht veröffentlichte Quellenmaterial umfaßt 104 Dokumente in zeitlicher Reihenfolge; Fußnoten verweisen auf weiterführende Literatur und ergänzende Quellen an anderem Ort. Die Sammlung enthält u. a. Briefe, Aktenvermerke, Reiseberichte und grundsätzliche Stellungnahmen damals maßgebender kirchlicher Persönlichkeiten und vermittelt auch atmosphärisch einen anschaulichen Eindruck von den desolaten Transport- und Postverhältnissen, die kurz nach dem Krieg auch die innerkirchliche Kommunikation erheblich behinderten. Es ist sehr zu begrüßen, daß sie sich nicht auf eine binnendeutsche Perspektive beschränkt, sondern die Kontakte mit Kirchenvertretern aus der Ökumene einbezieht. Der zweite Band wird die unmittelbare Vorgeschichte der Kirchenkonferenz in Treysa Ende August 1945 dokumentieren und damit zugleich die Vorgeschichte der Sitzung des Reichsbruderrats der Bekennenden Kirche in Frankfurt und der Sitzung des Lutherrats. Thema des abschließenden dritten Bandes ist der Verlauf dieser drei Tagungen.

Angesichts der schwierigen Quellenlage für die ersten Nachkriegsjahre ist die Dokumentation ein wesentlicher Beitrag zur kirchlichen Zeitgeschichte, die mit der politisch-gesellschaftlichen Entwicklung nach Kriegsende und insofern auch mit der Vorgeschichte der Bundesrepublik eng verbunden ist.

Oberkirchenrat Dr. Klaus Till

Sachenrecht. Von Dr. Manfred Wolf. 8. ergänzte und überarb. Aufl., 1989, XVIII, 386 S., kart., 29,50 DM (Schriftenreihe Grundrisse des Rechts). Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-33708-2.

Das beliebte Sachenrechtslehrbuch von Wolf liegt nunmehr seit 1976 in der 8. Auflage vor. Die bewährte Gliederung ist beibehalten worden: Wolf hält sich nicht an den oft bemängelten Aufbau des BGB, sondern beginnt die eigentliche Darstellung nach dem Kapitel, das sich mit dem Grundbegriffen befaßt, mit der Behandlung des Eigentums. Als Abschluß dieses Kapitels wird dann der Besitz behandelt.

Nach dem Eigentumsschutz und nach dem Kapitel über den Erwerb und Verlust des Eigentums ist ein breiter Raum den Sicherungs- und Verwertungsrechten gewidmet, wobei auch die Darstellung der sicherungsrechtlichen Probleme beim Leasing nicht zu kurz kommt. Die Dienstbarkeiten und der Nießbrauch sind kurz abgehandelt. Die Darstellung ist durchgängig knapp und einprägsam gehalten, die höchstrichterliche Rechtsprechung durchgängig eingearbeitet, jedoch wurde absichtlich auf eine ausführliche Auseinandersetzung mit fremden Lehrmeinungen verzichtet. Der Hinweis auf die weiterführende Literatur hilft dem interessierten Leser aber weiter. So ist ein gut lesbares, durch zahlreiche Fallbeispiele angereichertes Kompendium entstanden, das gerade auch den Examenskandidaten die Möglichkeit bietet, sich schnell über den eigenen Wissensstand klar zu werden und anhand der Falldarstellung schnell zu überprüfen, ob der eigene Lösungsvorschlag wohl die Billigung des Verfassers finden würde.

Für die Neuauflage wurden über 30 Entscheidungen eingearbeitet, wie das Vorwort mitteilt.

Richter am LG Peter Hausmann

Die Investitionskontrolle nach § 4 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz. Von Volker Grabosch. 1. Aufl. 1988, 158 S., 48,— DM. Reihe: Bochumer Beiträge zum Berg- und Energierecht, Bd. 3. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-415-01362-6

Die Investitionskontrolle nach § 4 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes stellt ein Kernstück der energieaufsichtlichen Tätigkeit dar. Nach dieser Vorschrift kann die Energieaufsichtsbehörde den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung und die Stilllegung von Energieanlagen beanstanden und/oder untersagen, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

Der Verfasser wertet zahlreiche, teilweise auch politisch motivierte Stellungnahmen zu diesem Thema aus und entwickelt daraus eine eigene fundierte Position. Das Buch ist übersichtlich gegliedert und enthält das erforderliche Fußnotenwerk zur Belegung der angezogenen Stellungnahmen und zur Vertiefung einzelner Fragen.

Im I. Teil des Buches wird aufgezeigt, wie sich die Investitionskontrolle des § 4 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in das umfangreiche Instrumentarium staatlicher Wirtschaftsaufsicht einfügt und welcher Rang ihr dabei zukommt.

Im II. Teil wird auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Norm eingegangen. Schwerpunktartig wird der unbestimmte Gemeinwohlbegriff ausgelegt. Dabei wird auch geprüft, ob Belange des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung im Rahmen des energiewirtschaftlichen Gemeinwohls berücksichtigt werden können. Speziell wird in diesem Zusammenhang auf das hessische Energieparagrafengesetz eingegangen.

Der III. Teil befaßt sich mit den Freigabebescheiden nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes. Dabei wird untersucht, ob diese mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Endbefristung der Freigabe oder der Installation von Vorkehrungen zur Wärmeauskopplung bei Kraftwerken versehen werden können.

Im IV. und letzten Teil wird in kurzer Form auf Zuständigkeitsfragen eingegangen.

Der Verfasser hat sich in diesem gut lesbaren Werk gründlich und auf wissenschaftlicher Weise mit der Investitionskontrolle nach § 4 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz auseinandergesetzt. Das Buch kann sowohl den Fachleuten in Versorgungsunternehmen und Verwaltung, als auch energiepolitisch Interessierten empfohlen werden.

Regierungsdirektor Günter Müller

UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung. Gesetzgebung, Sachstand, Positionen, Lösungsansätze. Von Prof. Dr. Karl-Hermann Hübler und Dipl.-Ing. Konrad Otto-Zimmermann (Hrsg.). 1989, 200 S. mit Abb., kart., 74,— DM. Eberhard Blotner Verlag, 6204 Taunusstein. ISBN 3-893-67001-7.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird von Bundesminister Töpfer in dem vorliegenden Buch als „Königsweg der Umweltpolitik“ bezeichnet. Ob die UVP, über deren Anwendung seit bald 20 Jahren diskutiert wird, die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt, bleibt abzuwarten.

Der vorliegende Band, von Hübler und Otto-Zimmermann herausgegeben, faßt die Beiträge des ersten Kongresses über „Kommunale Umweltverträglichkeit“ zusammen, der im März 1988 in Freiburg stattfand.

In den einzelnen Beiträgen wird ausführlich auf die Geschichte der UVP in der Umweltdiskussion, auf die Begriffsvielfalt, auf Stärken und Schwächen im heute geltenden Umweltrecht eingegangen. Der Schwerpunkt liegt bei rechtssystematischen Betrachtungen über die Auswirkungen der EG-UVP-Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht unter spezieller Berücksichtigung kommunaler UVP.

Das nationale UVP-Gesetz dürfte für Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren viel enger gefaßt werden. Viele Kommunen führen eine UVP auch für andere Maßnahmen (Programme, Pläne, Investitionen, Haushalt, Beschaffungen) durch, um ein ökologische Selbstkontrolle zu haben.

Inhaltlich-methodische Fragen werden in den Beiträgen nur kurz angesprochen. Einigkeit besteht in den Beiträgen darin, daß die UVP ein Schritt in die richtige Richtung ist, aber kleiner als von vielen erwartet.

Insgesamt eine gute Übersicht über den Stand der UVP-Diskussion.

Landwirtschaftsdirektor Dr. August Thormann

Krimi-Archiv — 7 Kriminalerzählungen von Kriminalbeamten in drei Bänden: „Leiser Tod“ von Jan Huber, „Tödlicher Hinweis“ von Horst Warnatsch und „Fünf Fälle für Fachleute“ von Jürgen Kasten u. a., 154 S., 168 S. und 205 S., je 14,80 DM. Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, 4010 Hilden, ISBN 3-810-10185-1, ISBN 3-801-10187-8 und ISBN 3-801-10186-X

Der Verlag Deutsche Polizeiliteratur erweitert mit der Herausgabe des „Krimi-Archivs“ sein bisheriges Fachbuchprogramm. Nicht Kriminal-Autoren schreiben hier erfundene Geschichten nieder, sondern hier sind die Autoren Kriminalbeamte, die ihre Krimis selber schreiben. Die Kriminalromane und -erzählungen der neuen Reihe zielen nicht auf Brutalität und Effekthascherei ab, sondern auf Authentizität. Anders als in den Darstellungen in Rundfunk, Fernsehen und Kino fahren die hier handelnden Beamten keine dicken Autos, verfügen über keinen großen Mitarbeiterstab und benötigen nicht nur eine Stunde, um einen Fall zu klären. Dennoch sind Personen und Handlungen des einzelnen Krimis frei erfunden, Ähnlichkeiten mit real geschehenen Geiselnahmen, Umweltvergiftungen und Morden sind nicht gewollt.

Der erste Roman „Leiser Tod“ handelt in der Schweiz. Der Polizeileutnant Wenzel vermutet zwischen einer Erpressung und dem „natürlichen“ Tod des Erpreßten einen Zusammenhang. Trotz anderslautender Weisungen der Staatsanwaltschaft bleibt der Beamte Wenzel an dem Fall dran und führt ihn zu einem überraschenden Ergebnis.

Horst Warnatsch läßt in seinem Roman „Tödlicher Hinweis“ in Hamburg den Kommissar Hausermann vom Diebstahlskommissariat in eine Mordsache hineinschlittern. Dabei spielen ein unbeliebter V-Mann und dessen mysteriöser Hinweis auf einen Überfall eine bedeutende Rolle.

Im dritten Band „Fünf Fälle für Fachleute“ werden von fünf verschiedenen Autoren Kriminalerzählungen zusammengetragen.

Die Gewerkschaft der Polizei hat über ihren Verlag mit den soeben erschienenen Titeln den Einstieg in eine neue Generation von Kriminalromanen ergriffen. Die Autoren kennen ihren Beruf; alle schreiben realitätsnah und vermitteln dennoch Spannung.

Polizeidirektor Werner Lareme

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989

MONTAG, 4. SEPTEMBER 1989

Nr. 36

Gerichtsangelegenheiten

3804

371 a E — 1.1468 — 7. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 5. Oktober 1978: Die der Firma „JUSTITIA“ Internationale Wirtschaftsdienste Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Humboldtstraße 12, 6000 Frankfurt am Main 1, am 5. Oktober 1978 nach Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen wird wie folgt ergänzt:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist neben dem Einzelprokuristen Joachim Wess nunmehr auch der Einzelprokurist Ralf Tilkowski, Schäferstraße 63, 4690 Herne 1 berechtigt.

Die Ausübungsberechtigung für die frühere Einzelprokuristin Ilse Westenberger ist erloschen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 8. 1989

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

3805

GR 611 — Neueintragung — 18. 8. 1989: Die Eheleute Konrad Dutschke, Metzgermeister, und Kornelia Dutschke geb. Theiß, Niederreienhausen, Hinter dem Helges 16, 3564 Steffenberg, haben durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1989 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 18. 8. 1989 **Amtsgericht**

3806

GR 612 — Neueintragung — 18. 8. 1989: Die Eheleute Heinrich Koch, Landwirt, und Emily Medina Koch geb. Baylon, Runzhäuser, Daubhausstraße 29, 3554 Gladenbach, haben durch notariellen Vertrag vom 20. Juni 1989 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 18. 8. 1989 **Amtsgericht**

3807

GR 2440 — Neueintragung — 21. 8. 1989: Steinwachs, Werner Otto, Steinwachs geb. Urbach, Petra Maria, Auf dem Biek 21, 6360 Friedberg (Hessen)-Dorheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. Juli 1989.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 8. 1989

Amtsgericht

3808

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2905 — 16. 8. 1989: Eheleute Haas, Thilo, geb. 12. 2. 1965, und Haas, Susanne, geb. Buckolt, geb. 26. 4. 1966, beide wohnhaft in Gießen-Wieseck. Durch Vertrag vom 24. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2906 — 16. 8. 1989: Maskus, Dr. Rüdiger Werner Horst, geb. 8. 1. 1956, Maskus, Beate, geb. Dintelmann, geb. 30. 12. 1961, Gießen-Allendorf. Durch Vertrag vom 15. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 17. 8. 1989

Amtsgericht

3809

GR 364 — Neueintragung — 14. 8. 1989: Eheleute Schuster, Thomas Walter, geboren am 19. 9. 1964, und Schuster geb. Wagner, Hannelore Renate, geboren am 13. 2. 1964, beide wohnhaft in 3570 Stadtallendorf. Durch notariellen Vertrag vom 5. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 21. 8. 1989 **Amtsgericht**

3810

8 GR 1368 — Neueintragung — 14. 7. 1989: Eheleute Ivan Draxler und Adele Draxler geb. Draxler, beide wohnhaft in Königstein im Taunus. Die Ehefrau hat die Berechtigung des Ehemannes, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für sie zu besorgen, ausgeschlossen.

6240 Königstein im Taunus, 14. 7. 1989

Amtsgericht

3811

8 GR 1369 — Neueintragung — 14. 7. 1989: Eheleute kaufmännischer Angestellter Peter Jürgen Alt, geboren am 16. 7. 1943, und Elke Alt geb. Bogatzki, geboren am 8. 3. 1954, beide wohnhaft in Kronberg im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 24. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 14. 7. 1989

Amtsgericht

3812

8 GR 1370 — Neueintragung — 14. 7. 1989: Eheleute Dipl.-Kaufmann Jürgen Franz Riegel, geboren am 15. 6. 1946, und Dipl.-Kaufrau Anita Ursula Maria Riegel geb. Mauch, geboren am 17. 3. 1950, beide wohnhaft in Kronberg im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 17. März 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 14. 7. 1989

Amtsgericht

3813

8 GR 838 — Neueintragung — 17. 8. 1989: Gerhard Ludwig Ziesler, geb. 24. 3. 1948, Senta Maria Ziesler geb. Kraft, geb. 3. 2. 1946, Gutenbergstraße 4, 6074 Rödermark. Durch notariellen Vertrag vom 22. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 17. 8. 1989

Amtsgericht

3814

8 GR 839 — Neueintragung — 18. 8. 1989: Heinz Michael Häfner, geb. 22. 9. 1953, Manuela Christel Sigrid Häfner geb. Borges, geb. 29. 5. 1966, Schulstraße 27, Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 14. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 18. 8. 1989

Amtsgericht

3815

7 GR 825 — Neueintragung — 16. 8. 1989: Schornsteinfegermeister Stefan Haber, geboren am 8. 6. 1960, und MTA Renate Haber geb. Gerlach, geboren am 27. 2. 1962, beide

wohnhaft Hohlweg 6, 6251 Selters-Eisenbach. Durch notariellen Vertrag vom 17. Januar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 16. 8. 1989

Amtsgericht

3816

7 GR 424 — Veränderung — 16. 8. 1989: Eheleute Bau-Ing. Johann Stamm, geboren am 8. 8. 1923, und Johanna Stamm geb. Kühn, geboren am 6. 5. 1923, beide wohnhaft in 6250 Limburg a. d. Lahn, Am Kissel 1 a. Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1989 ist Gütertrennung aufgehoben, so daß wieder der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft besteht.

6250 Limburg a. d. Lahn, 16. 8. 1989

Amtsgericht

3817

GR 287 — Neueintragung — 17. 8. 1989: Bezeichnung der Ehegatten: Friedhelm Schulz, geboren am 12. 5. 1945, und Ingeborg Schulz geborene Zimmermann, geboren am 19. 3. 1948, beide wohnhaft Martin-Luther-Straße 25, 6442 Rotenburg a. d. Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 11. Januar 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 17. 8. 1989

Amtsgericht

3818

GR 504 — Neueintragung — 14. 8. 1989: Calzado Munoz, Manuel, geboren am 24. 9. 1968, und Calzado Munoz geb. Kraus, Andrea Kerstin, geboren am 20. 7. 1966, beide Eibinger Oberstraße 28, 6220 Rüdesheim am Rhein. Durch notariellen Vertrag vom 27. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 14. 8. 1989

Amtsgericht

3819

GR 505 — Neueintragung — 15. 8. 1989: Krippner, Wolfgang Hermann, geboren am 11. 1. 1964, und Krippner geb. Schneider, Roswitha Christel, geboren am 13. 2. 1964, beide Blumenstraße 21, 6222 Geisenheim. Durch notariellen Vertrag vom 7. März 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 15. 8. 1989

Amtsgericht

3820

GR 341 — Neueintragung — 18. 8. 1989: Josef Till, Rentner, geb. 14. 1. 1916, und Ilona Till geb. Cseke, Rentnerin, geb. 1. 3. 1925, beide wohnhaft Kantstraße 3 in 6483 Bad Soden-Salmünster. Durch Vertrag vom 4. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 21. 8. 1989

Amtsgericht

Nachlaßsachen

3821

8 VI Sch 97/89 — Beschluß: Die Nachlaßverwaltung für die Erben des am 26. 5. 1989 in Kassel verstorbenen, zuletzt in Kassel,

Escheroder Straße 16 wohnhaft gewesen Wilhelm Walter Schmidt wird angeordnet.
Zum Nachlaßverwalter wird bestimmt: Rechtsanwalt und Notar Hermann-F. Kramer, Lange Straße 65, 3510 Hann. Münden 1.
Der Wirkungskreis umfaßt: Sicherung und Verwaltung des Nachlasses.
3500 Kassel, 26. 7. 1989 Amtsgericht, Abt. 8

Vereinsregister

3822
6 VR 651 — Neueintragung — 17. 8. 1989: Kaninchenzuchtverein H 251 in Dillenburg.
6340 Dillenburg, 17. 8. 1989 Amtsgericht

3823
Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)
VR 743 — 17. 8. 1989: SILBER-RING, Bad Nauheim.
VR 744 — 17. 8. 1989: Naturschutzgruppe Florstadt, Florstadt.
6360 Friedberg (Hessen), 17. 8. 1989 Amtsgericht

3824
VR 376 — Neueintragung — 21. 8. 1989: Kirmesburschenschaft Geismar, Fritzlar-Geismar.
3580 Fritzlar, 21. 8. 1989 Amtsgericht

3825
Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
VR 1748 — 16. 8. 1989: Heimatverein Grüningen, Pohlheim-Grüningen.
VR 1751 — 11. 8. 1989: Verein zur Förderung des Basketballs in Lich, Lich.
6300 Gießen, 17. 8. 1989 Amtsgericht

3826
VR 382 — Neueintragung — 18. 8. 1989: Heimatverein „Alte Schule Wolferode“, Sitz: 3570 Stadtallendorf-Wolferode.
3575 Kirchhain, 18. 8. 1989 Amtsgericht

3827
8 VR 773 — Neueintragung — 17. 8. 1989: Verein zur Förderung der ökumenischen Diakoniestation Vortaunus e. V., Bad Soden am Taunus.
6240 Königstein im Taunus, 17. 8. 1989 Amtsgericht

3828
Neueintragungen beim Amtsgericht Marburg
VR 1457 — 27. 7. 1989: Forschungs- und Informationsstelle beim Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Sitz: Marburg.
VR 1458 — 7. 8. 1989: Gesellschaft zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Schutz-, Hilfs-, Rettungs- und Sanitätsdienste — Arbeitskreis der Hilfsorganisationen. Sitz: Marburg.
VR 1459 — 7. 8. 1989: Öko-Club Bürgerverein Richtsberg (kurz: Öko-Club Richtsberg), Sitz: Marburg.
VR 1460 — 14. 8. 1989: Wetteraner Geschichtsfreunde Verein für Wetterische Geschichte, Sitz: Wetter.
VR 1461 — 21. 8. 1989: Wildvogelpflege-station Marburg und Umgebung, Sitz: Marburg.
VR 1462 — 21. 8. 1989: Elterninitiative Kinderdialyse Marburg Verein zur Förderung nierenkranker Kinder, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 21. 8. 1989 Amtsgericht

3829
VR 589 — Neueintragung — 18. 8. 1989: Schmalfilmclub Erbach/Michelstadt — Film, Foto, Video —, 6120 Erbach.
6120 Michelstadt, 18. 8. 1989 Amtsgericht

3830
VR 590 — Neueintragung — 22. 8. 1989: Vogelschutzverein Ebersberg, Sitz: Ebersberg/Odw.
6120 Michelstadt, 22. 8. 1989 Amtsgericht

3831
VR 1411 — Neueintragung — 17. 8. 1989: Budo-Verein Bushido Dietzenbach, Sitz: Dietzenbach.
6050 Offenbach am Main, 18. 8. 1989 Amtsgericht, Abt. 5

3832
VR 383 — Neueintragung — 17. 8. 1989: Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer der Henry-Harnischfeger-Schule in 6483 Bad Soden-Salmünster.
6490 Schlüchtern, 21. 8. 1989 Amtsgericht

3833
VR 530 — Neueintragung — 16. 8. 1989: „F.C. Bomber Elf Rodgau“, 6054 Rodgau.
6453 Seligenstadt, 16. 8. 1989 Amtsgericht

Liquidationen

3834
Die Firma „Urbanti“ Gesellschaft zur Herstellung von Plastikzeugnissen mbH, 6101 Brensbach, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.
6101 Brensbach, 28. 8. 1989
Der Liquidator
Vetter

Vergleiche – Konkurse

3835
3 N 10/89: Über das Vermögen der Firma COT Computersysteme Leasing GmbH, Industriestraße 7, 6115 Münster 2, Geschäftsführer: Ingenieur Erich Kunert, daselbst, ist am 21. August 1989, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.
Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.
Anmeldefrist bis zum 30. September 1989, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. September 1989.
Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, 1. Stock, Saal 117.
1) am 4. Oktober 1989, 15.30 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 86, 132, 134, 137 und 204 KO,
2) am 1. November 1989, 14.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur evtl. Beschlußfassung bezgl. der Schlußrechnung des Konkursverwalters.
6110 Dieburg, 21. 8. 1989 Amtsgericht

3836
81 N 148/89: Über den Nachlaß des am 14. 11. 1983 verstorbenen Ernst Wilhelm Schmidt, zuletzt wohnhaft gewesen **6238**

Hofheim-Lorsbach, wird heute, am 10. August 1989, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.
Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 5 96 17 77.
Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.
Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am
20. September 1989, 9.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. September 1989 ist angeordnet.
6000 Frankfurt am Main, 10. 8. 1989 Amtsgericht, Abt. 81

3837
7 N 46/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Winkel GmbH, Feuerungstechnik — Heizungs- und sanitäre Anlagen, Kabelstraße 6, 6072 Dreieich, wird die Masseunzulänglichkeit gem. § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.
6000 Frankfurt am Main, 22. 8. 1989
Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

3838
7 N 26/89: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Remotec Werkzeugmaschinen-Produktions- und Vertriebs GmbH, Lindenweg 18, 6402 Großludersmühl, vertreten durch den Geschäftsführer Reinhold Reinermann, Brentanostraße 13, 6411 Künzell-Bachrain.
Der Schuldnerin ist am 18. August 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.
6400 Fulda, 18. 8. 1989 Amtsgericht

3839
42 N 21/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. 5. 1988 in Palma verstorbenen Rentners Helmut Kotzur, zuletzt wohnhaft gewesen Wilhelmsbader Straße 23, 6457 Maintal 1, Nachlaßpfleger: Walter Schmidt, Heinrich-Bott-Straße 3, 6450 Hanau, wird der Schlußtermin auf den
4. Oktober 1989, 9.00 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 159 B, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.
6450 Hanau, 16. 8. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

3840
N 5/89 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Kroll Einrichtungen GmbH, 3589 Knüllwald-Bemselfeld, Hauptstraße 2, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Kroll, wurde heute, am 23. August 1989, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt.
Konkursverwalter: Rechtsanwalt Norbert G. Hofmann, Bremelbachstraße 12, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe.
Konkursforderungen sind bis zum 25. September 1989 beim Gericht zweifach anzumelden.
Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

20. September 1989, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

4. Oktober 1989, 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht 3588 Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache beiztzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. September 1989 anzeigen.

3588 Homberg/Efze, 23. 8. 1989 Amtsgericht

3841

65 N 49/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kela-Elektronik-Hi-Fi-Video-Vertrieb-Kleinschmidt-Lesemann und Partner GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Richard Lesemann, Oberste Gasse 17, 3500 Kassel, HRB 3795 AG Kassel, 65 N 49/83 Amtsgericht Kassel, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind 41 789,66 DM zuzüglich weiterer Zinsen und abzüglich Gerichtskosten und Vergütung Konkursverwalter:

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen:

Rangklasse I: 7 868,57 DM,
Rangklasse I: 44 498,45 DM.

Zahlungen in Höhe von 52 367,02 DM sind auf bevorrechtigte Forderungen geleistet.

Nicht bevorrechtigte Forderungen:
Rangklasse VI: 177 511,12 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht aller Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Zimmer 6, aus.

3500 Kassel, 16. 8. 1989

Der Konkursverwalter
Dr. Fritz Westhelle
Rechtsanwalt

3842

65 N 13/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. April 1988 in Kassel verstorbenen **Wilhelm August Heinrich Wimmel**, geboren am 3. Mai 1928, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, **Wilhelmshöher Allee 329 A**, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Dienstag, 3. Oktober 1989, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 6052,75 DM, seine Auslagen sind auf 509,97 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 16. 8. 1989 Amtsgericht, Abt. 65

3843

5 N 8/79 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kraftfahrzeugmechanikermeisters Wolfgang Hofmann**, **Blaue Pfütze 24, 3576 Rauschenberg**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anrechnung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur eventuellen Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin bestimmt auf:

Mittwoch, 18. Oktober 1989, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, 3575 Kirchhain, Saal 116.

3575 Kirchhain, 21. 8. 1989 Amtsgericht

3844

62 N 130/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma RS Bau GmbH, Rheinstraße 56, 6200 Wiesbaden** (Aktenzeichen: 62 N 130/89 beim Amtsgericht Wiesbaden) wird mitgeteilt:

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens und der zu erwartenden Masseverwertung ist davon auszugehen, daß die vorhandene Konkursmasse nicht zur vollständigen Deckung der Masseverbindlichkeiten ausreicht.

Die Massegläubiger werden daher gem. § 60 KO auf ihre Forderungen nur eine Quote erhalten, deren Höhe noch nicht absehbar ist.

6500 Mainz, 22. 8. 1989

Der Konkursverwalter
Dipl.-Volkswirt Funcke

3845

1 N 8/89: Über das Vermögen der **A. + S. Bau GmbH, eingetragener Sitz: Cantadorstraße 21 bzw. Stephaniestraße 19, 4000 Düsseldorf (HRB 23 092), tatsächlicher Betriebsitz: Homberger Straße, 3509 Morschen-Wichte**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Willi Kielholtz, jetzt wohnhaft Stephaniestraße 19, 4000 Düsseldorf, dieser vertreten durch die Generalbevollmächtigte, Frau Renate Kielholtz-Balkan, Paul-Frankfurth-Straße 32, 3509 Morschen-Wichte, wird heute, Mittwoch, 16. August 1989, 9.07 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Joachim Dittmer, Schlachthofstraße 14, 3508 Melsungen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 20. Oktober 1989.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, werden folgende Termine abgehalten:

6. Oktober 1989, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

17. November 1989, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Oktober 1989 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Schwalm-Eder, 3508 Melsungen (BLZ 520 521 54), Konto-Nr. 10 940 260.

3508 Melsungen, 16. 8. 1989 Amtsgericht

3846

62 N 185/89: Konkursantragsverfahren betreffend **Raumdekor SE GmbH, Ogelweg 11, 6503 Mainz-Kastel**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Jürgen Wisgalle.

Der Schuldnerin ist am 18. August 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 18. 8. 1989 Amtsgericht

3847

62 N 186/89: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Raumdekor SE GmbH & Co. Baudekoration KG, Ogelweg 11, 6503 Mainz-Kastel**, gesetzlich vertreten durch die Firma Raumdekor SR GmbH, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Jürgen Wisgalle.

Der Schuldnerin ist am 18. August 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 18. 8. 1989 Amtsgericht

3848

62 N 169/89: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma L'Accessoire Produktions- und Vertriebs GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Langlotz, Wilhelmstraße 8, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 17. August 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 17. 8. 1989 Amtsgericht

3849

62 N 182/89: Konkursantragsverfahren betreffend **CDN — Caninvest-Vermittlungsgesellschaft mbH, Geisbergstraße 1, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Buchmann.

Der Schuldnerin ist am 21. August 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 21. 8. 1989 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3850

6 K 109/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burgholzhausen, Blatt 2107, Gemarkung Burgholzhausen, lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 1/31, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Max-Planck-Straße 32 a, Größe 21,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 1/32, Gebäude- und Freifläche, Industrie, Max-Planck-Straße 32, Größe 88,52 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 1/64, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-Straße 30, Größe 9,99 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. November 1989, 9.00 Uhr, Saal II, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Marlis Otto.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 640 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 4 834 400,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 835 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 8. 1989

Amtsgericht

3851

6 K 35/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stierstadt, Blatt 2142, Gemarkung Stierstadt,

lfd. Nr. 14, Flur 32, Flurstück 3357, Ackerland (Obstbau), Am Hohborn, 2. Gewinn, Größe 15,54 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 19, Flurstück 1928, Ackerland, Auf dem Holzhöhlchen, 1. Gewinn, Größe 11,21 Ar,

lfd. Nr. 41, Flur 1, Flurstück 172/30, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 9, Größe 12,32 Ar,

lfd. Nr. 51, Flur 36, Flurstück 3709/4, Ackerland, Auf der Ödung, 2. Gewinn, Größe 12,76 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Oktober 1989, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 14 auf 18 650,— DM,
lfd. Nr. 35 auf 8 400,— DM,
lfd. Nr. 41 auf 485 000,— DM,
lfd. Nr. 51 auf 9 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 18. 8. 1989

Amtsgericht

3852

K 7/89: Der auf Freitag, den 29. September 1989, 8.30 Uhr, anberaumte Versteigerungstermin über den 195,63/1000 Miteigentumsanteil von Frau Erika Müller geb. Hetterich an dem Grundstück Flur 5, Nr. 321 der Gemarkung Bleidenstadt, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Sondereigentums-einheit ist infolge Verfahrenseinstellung aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 18. 8. 1989

Amtsgericht

3853

K 30/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Bad Schwalbach, Band 106, Blatt 3173, 3176,

a) Blatt 3173, der 187/1000 Miteigentumsanteil,

b) Blatt 3176, der 242/1000 Miteigentumsanteil, jeweils an dem Grundstück von Bad Schwalbach, Flur 51, Nr. 2048/5, Gebäude- und Freifläche, Gartenfeldstraße 7, Größe 8,69 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an zu a) der Wohnung Nr. 1 und Abstellraum Nr. 1 und zu b) der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplanes,

soll am Freitag, dem 17. November 1989,

8.30 Uhr, Saal Nr. 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Holger Nehrbaß, 6000 Frankfurt am Main 1,

b) Frau Ina-Katarina Lukoschat, 2070 Ahrensburg, Miteigentümer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 113 900,— DM,
b) auf 132 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 21. 8. 1989

Amtsgericht

3854

4 K 16/89: Der im Grundbuch von Dautphe, Band 42, Blatt 1403, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dautphe, Flur 7, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 9, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dautphe, Flur 7, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 9, Größe 2,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. November 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Backes, Erwin, Dreher, geb. 15. 11. 1939, Dautphe, Kirchgasse 9, 3563 Dautphetal,

b) dessen Ehefrau Backes, Ulrike, geb. Bernhardt, geb. 15. 4. 1950, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 15 800,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 4 auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 22. 8. 1989

Amtsgericht

3855

3 K 28/89: Der im Grundbuch von Dieburg, Blatt 8816, eingetragene Grundbesitz, Dieburg, Flur 7, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Gabelsberger Straße 11, Größe 3,63 Ar,

soll am Montag, dem 6. November 1989, 13.30 Uhr, Saal 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fritz Seifert, geboren am 16. 4. 1944, Dieburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 17. 8. 1989

Amtsgericht

3856

3 K 6/89: Der im Grundbuch von Groß-Zimmern, Blatt 4663, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 4, Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 195/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 23, Größe 7,02 Ar.

lfd. Nr. 5, Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 199/2, Hof- und Gebäudefläche, zu Friedhofstraße 23, Größe 6,76 Ar,

soll am Montag, dem 13. November 1989, 13.30 Uhr, Saal 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erna Göbel geb. Reitzel, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM für Flur 15; Flurstück 195/1; 300 000,— DM für Flur 15, Flurstück 199/2.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 21. 8. 1989

Amtsgericht

3857

3 K 67/87: Folgende Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Grebendorf, Band 45, Blatt 1713, Gemarkung Grebendorf,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 65/13, Ackerland, Der Knickelberg, Größe 24,31 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 24, Wald (Holzung), Überm breiten Rain, Größe 28,76 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 65/10, Ackerland, Der Knickelberg, Größe 22,37 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 62/5, Ackerland, Der Knickelberg, Größe 9,94 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 61/1, Ackerland, Der Knickelberg, Größe 7,54 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 60/10, Ackerland, Der Knickelberg, Größe 16,47 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 1. November 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Berthold Fuß, Meinhard-Grebendorf.

Im Versteigerungstermin vom 26. Juli 1989 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 11. 8. 1989

Amtsgericht

3858

3 K 23/89: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Eschwege, Band 322, Blatt 11 627,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 123/1000 (einhundertdreiundzwanzig Tausendstel) an dem Grundstück Gemarkung Eschwege, Flur 53, Flurstück 74/9, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Wilhelm-Straße 6, Größe 8,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 sowie dem Sondernutzungsrecht am Pkw-Einstellplatz Nr. 3,

soll am Mittwoch, dem 1. November 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 18. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Krause, Goslar, früher Einbeck.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 15. 8. 1989 **Amtsgericht**

3859

3 K 14/89: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Waldkappel, Band 93, Blatt 1978,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 93/1000 (dreihundneunzig Tausendstel) am vereinigten Grundstück Gemarkung Waldkappel, Flur 7, Flurstück 100/1, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 6, Größe 4,59 Ar,

Flur 7, Flurstück 136/9, Gebäude- und Freifläche, Wehrgasse, Größe 6,51 Ar,

Flur 7, Flurstück 136/10, Gebäude- und Freifläche, Wehrgasse, Größe 9,02 Ar,

Flur 7, Flurstück 136/11, Gebäude- und Freifläche, Wehrgasse, Größe 0,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller (Haus Wehrgasse 1 a), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; mit Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 3,

soll am Mittwoch, dem 29. November 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 22. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Dr. Werner Müller, Hahnstätten,

b) Dr. Kurt Döderlein, Bad Homburg

v. d. Höhe,

c) Gisela Stratmann, Niestetal,

d) Franz Jansen, Riedlingen,

e) Heribert Robrecht, Baunatal,

f) Hans Schlitzberger, Kassel,

g) Michael Arend, Bad Homburg v. d.

Höhe,

h) Axel Wabnitz, Eiterfeld-Gießenheim, früher Philippsthal,

i) Dr. Ruprecht Vondran, Düsseldorf,

j) I) Gerda Langenhagen geb. Kollatschny, Buchholz-Dibbersen,

II) Margit Block geb. Langenhagen, Edermünde, früher Baunatal-Großenritte,

III) Gerd Langenhagen, Buchholz-Dibbersen,

IV) Heike Langenhagen, Buchholz-Dibbersen,

V) Kai Langenhagen, Buchholz-Dibbersen,

— zu j I) bis j V) in Erbengemeinschaft —,

k I) Brunhilde Schubert geb. Heinrich, Kassel,

II) Petra Maria-Gertrud Kordes geb. Schubert, Kassel,

III) Alexander Fritz Josef Schubert, Kassel,

— zu k I) bis k III) in Erbengemeinschaft,

— zu l a) bis l k) als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 15. 8. 1989 **Amtsgericht**

3860

2 K 40/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bromskirchen, Band 72, Blatt 2129,

Gemarkung Bromskirchen, Flur 23, Flurstück 26/8, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Am Tannenbergr 7, Größe 6,93 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Oktober 1989, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Doris Seydock geb. Markmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 10. 8. 1989

Amtsgericht

3861

2 K 4/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Willersdorf, Band 10, Blatt 350,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willersdorf, Flur 2, Flurstück 59/5, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenweg 1, Größe 7,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. November 1989, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Erika Meier-Luka, in Frankenberg (Eder)-Willersdorf, jetzt in 4322 Sprockhövel 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 9. 8. 1989

Amtsgericht

3862

2 K 11/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Viermünden, Band 30, Blatt 924,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Viermünden, Flur 21, Flurstück 205/1, Gebäude- und Freifläche, Am Knapp 9, Größe 11,05 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. November 1989, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erika Pawlowski geb. Weinheimer, in Frankenberg (Eder)-Viermünden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

621 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 9. 8. 1989

Amtsgericht

3863

2 K 7/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rengershausen, Band 16, Blatt 519,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rengershausen, Flur 5, Flurstück 88/1, Grünlandacker, Hof- und Gebäudefläche, Am Huterain, Größe 20,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rengershausen, Flur 5, Flurstück 91/1, Grünland, Im untersten Distelgrund, Größe 5,29 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. November 1989, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurermeister Horst Reese, Frankenberg-Rengershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 69 500,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 2 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 15. 8. 1989

Amtsgericht

3864

84 K 160/85: Die im Grundbuch-Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 100, Blatt 3527, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 578, Flurstück 61/8, Hof- und Gebäudefläche, Wendelsweg 77, Größe 4,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 578, Flurstück 66/4, Hofraum, Wendelsweg 77, Größe 0,14 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 10. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 7. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Frau Henriette Bach geb. Warnitz, Wendelsweg 77, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 423 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 7 000,— DM,

insgesamt: 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 8. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

3865

84 K 300/88: Das im Grundbuch-Bezirk 1 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 172, Blatt 7542, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 196/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 63, Flurstück 20/5, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 37—39, Größe 5,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5.36 (blau) (1 Zimmer, Kochnische, Diele, Dusche, Balkon) im V. Obergeschoß mit ca. 38 qm des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 7501 bis 7546),

soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Herr Manfred Dürrwanger, Gerningstraße 17, 6000 Frankfurt am Main 50.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 8. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

3866

84 K 310/88: Das im Grundbuch-Bezirk 1 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 172, Blatt 7540, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 175/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung

kung 1, Flur 63, Flurstück 20/5, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 37—39, Größe 5,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5.34 (hellrot) (1 Zimmer, Kochnische, Diele, Dusche, Balkon) im V. Obergeschoß mit ca. 34 qm des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 7501 bis 7546), soll am Mittwoch, dem 31. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 10. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Herr Manfred Dürrwanger, Gerningstraße 17, 6000 Frankfurt am Main 50.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 8. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

3867

84 K 332/88: Das im Grundbuch-Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 63, Blatt 2131, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 103/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 429, Flurstück 66/35, Gebäude- und Freifläche, Rendeler Straße 25, Größe 3,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2132 bis 2140) sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen (die Wohnung ist z. Z. unbewohnbar), soll am Donnerstag, dem 25. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 12. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Engels Immobilien-Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Friedberger Landstraße 78, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

131 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 8. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

3868

84 K 38/89: Das im Grundbuch-Bezirk Wallau des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 32, Blatt 1251, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wallau, Flur 21, Flurstück 168/1, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 6, Größe 7,75 Ar,

Flur 21, Flurstück 168/2, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 6, Größe 0,05 Ar, und das im Grundbuch-Bezirk Wallau des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 38, Blatt 1424, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wallau, Flur 21, Flurstück 166/1, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 8, Größe 7,19 Ar,

sollen am Dienstag, dem 9. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am (Versteigerungsvermerk):

a) 17. 3. 1989 in Blatt 1251: Artur Schneider, 6238 Hofheim 4,

b) 16. 3. 1989 in Blatt 1424: Hilde Schneider, 6238 Hofheim 4.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Rathausstraße 6 in Blatt 1251 auf

973 000,— DM,

Grundstück Rathausstraße 8 in Blatt 1424 auf

897 000,— DM,

beide Grundstücke: 1 870 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 8. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

3869

K 66/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 209, Blatt 6909, lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, 189,49/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Nr. 105, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 10, Größe 8,96 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und Abstellraum, bezeichnet mit Nr. 7, den Garagen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10 und 11 sowie der Speicherfläche, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7 a,

soll am Freitag, dem 27. Oktober 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Armin Baumhummel, Mainzer Landstraße 310, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

231 661,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 8. 1989

Amtsgericht

3870

K 15/89: Das im Grundbuch von Gras-Ellenbach, Band 13, Blatt 467, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gras-Ellenbach, Flur 1, Flurstück 4/2, Hof- und Gebäudefläche, Siegfriedstraße 40, Größe 6,58 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. November 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred und Inge Schulz, Gras-Ellenbach, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten (Souterrain) zweigeschossigen Wohnhaus, einem eingeschossigen Ladenanbau und einem eingeschossigen Nebengebäude.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 21. 8. 1989

Amtsgericht

3871

42 K 11/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 42, Blatt 1539,

a) lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 78, Ackerland (Obstbau), hinter der Kirche, Größe 3,04 Ar,

b) lfd. Nr. 38, Flur 5, Flurstück 95, Gartenland, Hosenloch, Größe 2,25 Ar,

c) lfd. Nr. 40, Flur 16, Flurstück 175, Ackerland, Kimmelberg, Größe 100,00 Ar,

d) lfd. Nr. 41, Flur 5, Flurstück 48, Ackerland, Hamelsfeld, Größe 80,50 Ar,

soll am Freitag, dem 24. November 1989, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Karl Haas.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 78 auf

3 520,— DM,

lfd. Nr. 38, Flur 5, Nr. 95 auf

1 800,— DM,

lfd. Nr. 40, Flur 16, Nr. 175 auf

10 000,— DM,

lfd. Nr. 41, Flur 5, Nr. 48 auf

12 075,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 8. 1989

Amtsgericht

3872

42 K 33/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/Lahn, Band 62, Blatt 2029,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 558, Hof- und Gebäudefläche, Klein-Lindener-Straße 25, Größe 7,24 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Dezember 1989, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Astrid Brigitte Hoffmann, Max-Beckmann-Straße 41 c, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

329 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 8. 1989

Amtsgericht

3873

42 K 6/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Garbenteich, Band 37, Blatt 1386,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 203/3, Hof- und Gebäudefläche, Watzendorfer Straße 7, Größe 4,96 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Dezember 1989, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Doris Wallbott geb. Schmidt, Schulstraße 16, 6301 Reiskirchen,

Helmut Wallbott, Watzendorfer Straße 7, 6301 Pohlheim-Garbenteich, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

364 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 8. 1989

Amtsgericht

3874

42 K 106/88: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 194, Blatt 6983, halber Anteil an BV Nr. 1: 9,35/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Dörnigheim, Flur 11, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Westendstraße 80—88, Größe 91,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 84 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß gegenüber dem Treppenhaus und Keller Nr. 84;

Veräußerungsbeschränkung mit Ausnahmen; die Wohnung liegt im Erdgeschoß des Hauses Nr. 80 und besteht aus Flur, innenliegendes Bad mit WC, Küche, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Balkon, Abstellraum im Keller, (Wohnfläche ca. 51 qm); zur Versteigerung steht nur der halbe Anteil;

soll am Donnerstag, dem 2. November 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Raimund Forstmeier, 6057 Dietzenbach bez. des halben Anteils.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 500,— DM für BV Nr. 1 (halber Anteil).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 8. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

3875

42 K 70/89: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Mittelbuchen, Band 78, Blatt 2711,

BV Nr. 1: 250/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 9, Flurstück 189/1, Gemarkung Mittelbuchen, Gebäude- und Freifläche, Wassergartenstraße 1 a, 1 b, 1 c, 1 d, Größe 7,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet; Gebrauchsregelung für Gartenfläche und Pkw-Stellplätze ist getroffen; im übrigen Grundbuchinhalt,

soll am Freitag, dem 27. Oktober 1989, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung besteht aus Hobbyraum mit 37 qm, 3 Zimmer, 1 Studio, 1 Küche, 1 EB-platz, 2 Bäder, 1 Vorplatz, 1 Terrasse mit ca. 113 qm sowie 1 Pkw-Abstellplatz.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Coleman, Neil,
b) Coleman, Shina geb. Omura, beide 6000 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 293 000,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 21. 8. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

3876

64 K 52/89: Das im Grundbuch von Kassel, Band 506, Blatt 13 267, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 179/10 000 an Grundstück Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 35/3, Hof- und Gebäudefläche, Mönchebergstraße 20, Größe 23,88 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 013 des Aufteilungsplans; (1-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoß rechts); der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 13 255 bis 13 302) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 19. 12. 1984;

soll am Mittwoch, dem 6. Dezember 1989, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 17. 5. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. med. dent. Werner Trieschmann in Oberhausen.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3506 Kassel, 16. 8. 1989 Amtsgericht, Abt. 64

3877

5 K 7, 8, 9, 10/87, 5 K 20/88: Die im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 196, Blatt 6246, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Flur 44, Flurstück 134/31, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 2,25 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 44, Flurstück 134/32, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 1,13 Ar,

lfd. Nr. 12/zu 8, 9, 15, 19, 22, 25, 27, 28, Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem in Blatt 6200 eingetragenen Grundstück Flur 44, Flurstück 134/28, eingetragen daselbst in Abteilung II, unter Nr. 7,

lfd. Nr. 15, Flur 44, Flurstück 134/38, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 0,92 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 44, Flurstück 134/40, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 9,74 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 44, Flurstück 134/42, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 3,73 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 44, Flurstück 134/46, Weg, Müllerwegstannen, Größe 2,03 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 44, Flurstück 134/47, Weg, Müllerwegstannen, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 44, Flurstück 134/48, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 7,50 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 44, Flurstück 134/49, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 2,41 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 8. November 1989, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Edmund Nahme, Beethovenstraße 12, 3577 Neustadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 1. 8. 1989 Amtsgericht

3878

5 K 44/87: Die im Grundbuch von Neustadt, Band 211, Blatt 6544, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 76/2, Hof- und Gebäudefläche, Momberger Tor 7, Größe 5,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 76/3, Hof- und Gebäudefläche, Momberger Tor 7, Größe 2,70 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. November 1989, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Otmar Michels und Rita Michels geb. Ludwig, Momberger Tor 7, 3577 Neustadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 225 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 1. 8. 1989 Amtsgericht

3879

5 K 24/88, 5 K 4/89: Die im Grundbuch von Momberg, Band 71, Blatt 2158, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 132, Hofraum, Hauptstraße, Größe 0,24 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 15, Flurstück 71, Ackerland, Auf dem Riedstrauch, Größe 15,94 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 14, Flurstück 75/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 46, Größe 2,28 Ar,

Flur 13, Flurstück 195/7, Straße, Arenecke, Größe 0,00 Ar (0,39 qm),

sollen am Mittwoch, dem 29. November 1989, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Maria Theresia Helfenritter geb. Nahrgang, Neue Straße 5, 3577 Neustadt-Momberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 180,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 9 auf 4 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 10 auf 88 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 1. 8. 1989 Amtsgericht

3880

5 K 3/89: Das im Grundbuch von Amöneburg, Band 70, Blatt 2361, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 130/2, Hof- und Gebäudefläche, Kappeweg 5, Größe 15,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Dezember 1989, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Jan Matousek, Kappeweg 5, 3572 Amöneburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

725 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 1. 8. 1989 Amtsgericht

3881

7 K 8/89: Das im Grundbuch von Sterzhausen, Band 29, Blatt 982, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sterzhausen, Flur 5, Flurstück 172, Hof- und Gebäudefläche, Am Scheid 4, Größe 26,94 Ar, soll am Donnerstag, dem 16. November 1989, 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Kappeller, Am Scheid 4, 3551 Lahntal.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 538 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 14. 8. 1989 Amtsgericht

3882

1 K 14/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altmorschen, Band 21, Blatt 716,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altmorschen, Flur 1, Flurstück 36/12, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 15, Größe 8,93 Ar, soll am Freitag, dem 20. Oktober 1989, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 5. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl-Heinz Bögge und Waltraud Bögge geb. Bassler, Friedrich-Ebert-Straße 15, 3509 Morschen-Altmorschen, — je zur Hälfte —

Das Grundstück ist Heimstätte.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 15. 8. 1989 Amtsgericht

3883

1 K 3/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büchenwerra, Band 7, Blatt 196,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Büchenwerra, Flur 2, Flurstück 47/46, Weg, Quillerblick, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 44, Gemarkung Büchenwerra, Flur 2, Flurstück 47/49, Gebäude- und Freifläche, Quillerblick 5, Größe 0,57 Ar,

lfd. Nr. 51, Gemarkung Büchenwerra, Flur 2, Flurstück 47/53, Gebäude- und Freifläche, Quillerblick, Größe 1,53 Ar,

lfd. Nr. 52, Gemarkung Büchenwerra, Flur 2, Flurstück 47/78, Freifläche, Quillerblick, Größe 3,62 Ar,

lfd. Nr. 53, Gemarkung Büchenwerra, Flur 2, Flurstück 47/81, Freifläche, Quillerblick, Größe 51,77 Ar,

lfd. Nr. 54, Gemarkung Büchenwerra, Flur 2, Flurstück 47/82, Straße, Quillerblick, Größe 10,00 Ar,

lfd. Nr. 55, Gemarkung Büchenwerra, Flur 2, Flurstück 47/83, Gebäude- und Freifläche, Quillerblick 20, Größe 0,44 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Oktober 1989, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Optima Hausbau GmbH & Co. Wohnbau-Kommanditgesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Scheunemann, 6550 Bad Kreuznach, jetzt: 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 41, Flur 2, Flurstück 47/46 auf

1 300,— DM,

lfd. Nr. 44, Flur 2, Flurstück 47/49 auf

1 425,— DM,

lfd. Nr. 51, Flur 2, Flurstück 47/53 auf

3 825,— DM,

lfd. Nr. 52, Flur 2, Flurstück 47/78 auf

26 950,— DM,

lfd. Nr. 53, Flur 2, Flurstück 47/81 auf

129 425,— DM,

lfd. Nr. 54, Flur 2, Flurstück 47/82 auf

13 000,— DM,

lfd. Nr. 55, Flur 2, Flurstück 47/83 auf

1 100,— DM.

Gesamtwert: 177 025,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 15. 8. 1989 Amtsgericht

3884

21 K 81/88: Das im Grundbuch von Kirch-Brombach, Band 30, Blatt 1138, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirch-Brombach, Flur 1, Flurstück 153/3, Hof- und Gebäudefläche, Gründelsweg 2, Größe 7,65 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. November 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1988 und 16. 1. 1989 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1 a) Grassmann, Karl Heinz,

b) Grassmann, Waltraud, geb. Kernbach, beide: Brombachtal, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 20. 7. 1989 Amtsgericht

3885

21 K 87/88: Das im Grundbuch von Fränkisch-Crumbach, Band 56, Blatt 2173, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 9, Flurstück 490, Gebäude- und Freifläche, Lessingstraße 39, Größe 5,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. November 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Gustav Fladung, Fränkisch-Crumbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 7. 8. 1989 Amtsgericht

3886

22 K 84/88: Das im Grundbuch von Höchst, Band 43, Blatt 1916, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Höchst, Flur 1, Flurstück 327/2, Gebäude- und Freifläche, Erbacher Straße 11, Größe 6,59 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Oktober 1989,

9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heide Franke geb. Treusch, 6106 Erzhau- sen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 14. 8. 1989 Amtsgericht

3887

21 K 61/88: Das im Grundbuch von Beerfelden, Band 85, Blatt 3607, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beerfelden, Flur 5, Flurstück 210/2, Gebäude- und Freifläche, Mümlingtalstraße 57, Größe 14,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. November 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Irntrud Weber, Beerfelden, — zur Hälfte —

2 a) Gerda Elise Koch geb. Weber,

b) Siglinde Marie Frank geb. Weber, Nieder-Roden,

c) Elke Bormuth geb. Weber, Beerfelden, — in ungeteilter Erbengemeinschaft zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 7. 8. 1989 Amtsgericht

3888

22 K 14/89: Der im Wohnungseigentumsgrundbuch von Stockheim, Band 17, Blatt 503, eingetragene 88/1000 (achtundachtzig Eintausedstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockheim, Flur 1, Flurstück 395, Gebäude- und Freifläche, Hanner Straße, Größe 8,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 L bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß und dem mit Nr. 2 L bezeichneten Kellerraum im Untergeschoß,

soll am Freitag, dem 27. Oktober 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Aichmaier, Dieter, 7060 Schorndorf.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

108 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 18. 8. 1989 Amtsgericht

3889

1 K 61/86: Das im Grundbuch von Ulfa, Bezirk Nidda, Band 57, Blatt 2466, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ulfa, Flur 2, Flurstück 93, Hof- und Gebäudefläche, Ernstgasse 24, Größe 9,00 Ar,

soll am Montag, dem 11. Dezember 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karlheinz Fried, Ernstgasse 24, 6478 Nidda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 124 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 8. 1989

Amtsgericht

3890

7 K 30/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 454, Blatt 13 474, eingetragene 650/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 453/2, LB 6870, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 121, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5102 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 19. Oktober 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Wilhelm Sander, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 8. 1989

Amtsgericht

3891

7 K 78/87: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bieber, Band 143, Blatt 5257, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Bieber, Flur 1, Flurstück 714/7, Hof- und Gebäudefläche, Oberhofstraße 49, Größe 8,86 Ar,

am Mittwoch, dem 18. Oktober 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Josefa Preiss geb. Jordan, 6050 Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 760 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 8. 1989

Amtsgericht

3892

4 K 27/86: Die im Teileigentums-Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Blatt 11 866, 11 913, 11 960 bis 12 014 eingetragenen Miteigentumsanteile,

Teileigentumsrechte, bestehend jeweils aus einem ideellen Miteigentumsanteil (ME) von ... /1 000 000stel an dem im Beschluß genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum (SE) an den mit Nr. bezeichneten Einheiten; ferner Sondernutzungsrechte (SNR) an den mit Nr. bezeichneten Parkstellplätzen im Freien (StPl) und Parkplätzen auf dem Parkdeck (PD):

Blatt 11 866, ME 306 116,74, SE A 1 — A 47 (Gebäude Eisenstraße 56),

Blatt 11 913, ME 306 116,74, SE B 48 — B 94 (Gebäude Eisenstraße 52),

Blatt 11 960, ME 11 007,10, SE C 95, SNR an StPl 237—248, an PD 21—45, 91—116,

Blatt 11 961 und 11 962, ME je 5 503,54, SE C 96 und 97, SNR wie Blatt 11 960,

Blatt 11 963 und 11 964, ME je 5 267,88, SE C 98 und 99, SNR wie Blatt 11 960,

Blatt 11 965 bis 11 990 sowie 11 993 und 11 994, ME je 6 311,49, SE C 100 bis C 125 sowie C 128 und C 129, SNR wie Blatt 11 960,

Blatt 11 991, ME 6 311,49, SE C 126, SNR an PD 11—13,

Blatt 11 992, ME 6 311,49, SE C 127, SNR an PD 14—16,

Blatt 11 995, ME 6 311,49, SE C 130, SNR an PD 17—19,

Blatt 11 996, ME 6 311,49, SE C 131, SNR an PD 20, 46, 47,

Blatt 11 997, ME 6 311,49, SE C 132, SNR an PD 48—50,

Blatt 11 998, ME 6 311,49, SE C 133, SNR an PD 51—53,

Blatt 11 999, ME 6 311,49, SE C 134, SNR an PD 54, 55, 81,

Blatt 12 000, ME 6 311,49, SE C 135, SNR an PD 82—84,

Blatt 12 001, ME 6 311,49, SE C 136, SNR an PD 85—87,

Blatt 12 002, ME 6 311,49, SE C 137, SNR an PD 88—90,

Blatt 12 003, ME 6 311,49, SE C 138, SNR an PD 117—119,

Blatt 12 004, ME 6 311,49, SE C 139, SNR an PD 120—122,

Blatt 12 005, ME 6 311,49, SE C 140, SNR an PD 123 und 124,

Blatt 12 006, ME 6 311,49, SE C 141, SNR an PD 125 und 126,

Blatt 12 007 bis 12 012, ME je 6 689, SE C 142 bis C 147,

Blatt 12 013, ME 33 332, SE an Tiefgaragenabstellplätzen Nr. 15—39, 52—73, 85—106, 118—141, 157—180, 193—214, 226—247, 256—279 sowie SNR an PD 127—139 und an StPl 188—236,

Blatt 12 014, ME 16 668, SE an Tiefgaragenabstellplätzen Nr. 1—14, 40—51, 74—84, 107—117, 142—156, 181—192, 215—225, 248—255 sowie SNR an PD 1—10, 56—80, 140, 141 und an StPl 142—187,

an dem Grundstück Gemarkung Rüsselsheim, Flur 13, Flurstück 365/18, Gebäude- und Freifläche — Wirtschaft —, Eisenstraße 52, 54 und 56, Größe 218,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den bezeichneten Einheiten, Tiefgaragenabstellplätzen und Sondernutzungsrechten an Parkplätzen,

sowie das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 325, Blatt 11 827, eingetragene Grundstück Gemarkung Rüsselsheim, Flur 13, Flurstück 365/1, Freifläche Eisenstraße, Größe 0,75 Ar,

sollen am Dienstag, dem 5. Dezember 1989, 8.30 Uhr, Raum 12, Haus B, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der in gleicher Sache früher anberaumte Termin vom 24. Oktober 1989 ist aufgehoben.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1986 bzw. 11. 7. 1989 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Firma Hollfelder Bürostern GmbH & Co. KG, Rüsselsheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Gebäude Eisenstraße 52, Blatt 11 913 auf 22 500 000,— DM,

Gebäude Eisenstraße 56, Blatt 11 866 auf 22 500 000,— DM,

Gebäude Eisenstraße 54, Blatt 11 960—12 012 auf 22 054 000,— DM,

Tiefgaragen- und Pkw-Abstellplätze, Blatt 12 013 und 12 014 auf 2 946 000,— DM,

Freifläche, Blatt 11 827 auf 18 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 18. 8. 1989

Amtsgericht

3893

5 K 36/88: Das im Grundbuch von Seelenberg, Band 13, Blatt 419, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seelenberg, Flur 6, Flurstück 242/1, Gebäude- und Freifläche, Kreuzweg 23, Größe 7,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. Oktober 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Vagn Christensen geboren am 8. 12. 1931, England, jetzt: Hohenzollerndamm 78, Berlin 33.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

475 253,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 21. 8. 1989

Amtsgericht

3894

3 K 12/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Brandoberndorf (Gemeinde 6331 Waldsolms), Band 35, Blatt 1277, Gemarkung Brandoberndorf,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 193/6, Gebäude- und Freifläche — Wohnen —, Elsegarten, Größe 4,64 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 193/7, Gebäude- und Freifläche — Wohnen Elsegarten, Größe 2,57 Ar,

lfd. Nr. 4: Haus-Nr. 11 — Zweifamilienwohnhaus mit Doppelgarage,

lfd. Nr. 6: Gartenland,

soll am Mittwoch, dem 1. November 1989, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hermann Otto Heller und Gertraud, geb. Wasmuth, 6331 Waldsolms, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 193/6 auf 339 160,— DM,

Flurstück 193/7 auf 3 855,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 8. 1989

Amtsgericht

3895

3 K 37/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Altenkirchen, Band 62, Blatt 2009,

lfd. Nr. 1, ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Altenkirchen, Flur 4, Flurstück 196, Bauplatz auf dem Kollenberg, jetzt: Hangweg 6, Größe 9,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit „III“ bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß von rund 100 qm nebst einem Balkon und einem Keller-raum;

das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 62, Blatt 2007 und Blatt 2008) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 11. Dezember 1984 und 7. September 1985 Bezug genommen;

soll am Freitag, dem 3. November 1989, 9.30 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 5. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sylvia Eckert, geboren am 24. 10. 1942, in Hohenahr-Mudersbach.

Der Wert des Grundeigentums (Wohnungseigentums) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 566,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 16. 8. 1989 Amtsgericht

3896

61 K 25/89: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 697, Blatt 35 187, eingetragene Grundeigentum, 154/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 67, Flurstück 231/6, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Friedrich-Ring 6, Größe 3,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7 und dem Kellerraum Nr. 7,

soll am Donnerstag, dem 9. November 1989, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Winfried Eckert.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 27. 7. 1989 Amtsgericht

3897

61 K 2/89: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 435, Blatt 27 376, eingetragene Grundeigentum, 21,87/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 38, Flurstück 54/2, Hof- und Gebäudefläche, Steubenstraße 32, Größe 0,08 Ar,

und Flurstück 54/3, Hof- und Gebäudefläche, Steubenstraße 34, Größe 37,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. II/1 bezeichnet,

soll am Freitag, dem 3. November 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Nicol.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

177 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 8. 1989 Amtsgericht

3898

61 K 16/89: Das im Grundbuch von Rambach, Band 76, Blatt 2046, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rambach, Flur 3, Flurstück 217/265, Hof- und Gebäudefläche, Ostpreußenstraße 5, Größe 3,00 Ar,

Flurstück 218/265, Hof- und Gebäudefläche, Ostpreußenstraße 5 a, Größe 2,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. November 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Glessmann-Milde.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

675 010,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 11. 8. 1989 Amtsgericht

3899

3 K 43/87: Die im Grundbuch von Witzhausen, Band 176, Blatt 4419, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nrn. 1—3, 5, 6 des Bestandsverzeichnis, Gemarkung Witzhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 350/86, Wegefläche, in der Aue, Größe 3,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 351/86, Schienenweg, Eisenbahn Südbahnhof-Ritzmühle, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 94/15, Hof- und Gebäudefläche, Südbahnhofstraße 48, Größe 11,94 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 15, Flurstück 97/7, Hof- und Gebäudefläche, Südbahnhofstraße 36, Größe 9,16 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 15, Flurstück 94/5, Hof- und Gebäudefläche, Südbahnhofstraße, Größe 1,63 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. Oktober 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, Witzhausen, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Bommhardt, Forststraße 3, 3445 Waldkappel-Bischhausen,

b) RA Heinrich von Trott zu Solz, als Konkursverwalter über das Vermögen des Herrn Heinrich Fesch, Reichensächser Straße 12, 3440 Eschwege,

c) Fritz Gahn, Friedrich-Wilhelm-Straße 6, 3440 Eschwege,

d) Norbert Pokluda, Hockelheimer Straße 8, 6338 Hüttenberg-Rechtenbach,

e) Karl Jäger, Reichensächser Straße 30 a, 3440 Eschwege,

f) Erwin Bommhardt, Lehmkaute 27, 3445 Waldkappel-Bischhausen,

g) Horst Kern, Höhenweg 38, 6443 Sontra 2,

h) Reinhard Schneider, Landstraße 56, 3445 Waldkappel-Bischhausen,

i) Rolf Schmelzer, Rosenweg 1, 3443 Herleshäuser 2,

j) Berthold Oehler, Netraer Straße 15, 3448 Ringgau-Grandenborn,

k) Günter Gottsleben, Bahnhofsweg 13, 3445 Waldkappel-Bischhausen,

l) Gerhard Kollmann, Dorfstraße 2, 6443 Sontra-Thurnhosbach,

m) Willi Wennemuth, Hauptstraße 28, 3444 Wehretal 3,

— als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung „Aufbaugemeinschaft Südbahnhofstraße“ —.

Im Termin vom 29. Juli 1988 ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 775,— DM für lfd. Nr. 1; 11 765,— DM für lfd. Nr. 2; 1 364 375,— DM für lfd. Nr. 3; 71 330,— DM für lfd. Nr. 5; 10 595,— DM für lfd. Nr. 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 7. 8. 1989 Amtsgericht

3900

3 K 11/89: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Altenhasungen, Band 19, Blatt 618, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenhasungen, Flur 7, Flurstück 239/50, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 6, Größe 1,47 Ar,

soll am Montag, dem 30. Oktober 1989, 10.30 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Broger geb. Hankel, Mozartstraße 7, Wolfhagen-Altenhasungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 23 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 29. 5. 1989 Amtsgericht

3901

3 K 16/89: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Dörnberg, Band 37, Blatt 1299, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnberg, Flur 14, Flurstück 5/1, Hof- und Gebäudefläche, Wolfhager Straße 21, Größe 7,48 Ar,

— nebst 1/1 Anteil am Gemeindennutzen —,

soll am Freitag, dem 17. November 1989, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hillberger, Herbert,

b) Hillberger geborene Thiele, Gerda, beide: Wolfhager Straße 21, 3501 Habichtswald-Dörnberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 22. 8. 1989 Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 307/89: General-Aviation Ausbau Süd und Wartungshallen Geb. 510 und 511, Feuerlöschanlagen

Zur Ausführung kommen:

- 2 Monitor-Pumpen-Einheiten mit Rohrleitungen und Armaturen
- 4 Schaumwasserwerfer mit Steuerung, Rohrleitungen und Armaturen
- 4 Zumischer 3 000 l Inhalt
- 7 Überflurschaumhydranten mit Zubehör
- 7 Trockenpulver-Löschstationen mit Zubehör

Kostenbeteiligung: 130,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Oktober bis November 1989
 Submissionstermin: Ende September 1989
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 02 87

Nr. Ö 308/89: Kommunikationsgebäude, Heizungsanlagen und kältetechnische Verrohrung

Zur Ausführung kommen:

- Anschluß an die Wärme- und Kälteversorgung
- komplette Wärmeverteilung mit Heizflächen ca. 360 Stück
- komplette Kälteverteilung einschließlich Plattenkältetauscher zu installierende Kälteleistung ca. 1 400 kW
- Elektroverkabelung vom Schaltschrank zu den Verbrauchern
- Meldeverkabelung für ZLT

Kostenbeteiligung: 360,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Januar 1990 bis Januar 1991
 Submissionstermin: Mitte Oktober 1989
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-66 70

Nr. Ö 309/89: Klima-Lüftungsanlagen

Zur Ausführung kommen:

- Be- und Entlüftungsanlagen mit Spitzenlastkühlung, Luftleistung gesamt: 57 500 m³/h
- Klimaanlage für betriebstechnische Bereiche mit einer Luftleistung von 17 000 m³/h
- Entlüftungsanlagen für Batterieräume, Technikräume und WC-Bereiche mit einer Luftleistung von 24 000 m³/h
- Halonabsauganlagen mit einer Luftleistung von 28 000 m³/h
- Überdruckanlagen Brandfall - Treppenhäuser und Aufzugsvorräume mit einer Luftleistung von 40 000 m³/h
- Entrauchungsanlagen für Aufzugsvorräume und innenliegende Raumbereiche mit einer Luftleistung von 24 000 m³/h
- 2 600 m² Kühlstrahldeckensysteme mit einer Leistung von 40 Watt und m²
- 80 Konvektionsdeckenkühlleinheiten mit einer Leistung von 720 Watt pro Element
- Sensible Cooler für die betriebstechnischen FAG und PTS-Systeme mit einer Leistung von 300 kW
- Umluftkühlanlagen für den Bereich PWR mit einer Luftleistung von 72 000 m³/h
- Kälteerzeugeranlagen „Super Chiller“ mit einer Kälteleistung von 660 kW
- Trockenkühleranlage mit einer Leistung von 210 kW
- DDC-Regelanlage mit ZLT-Ausschaltung für die haustechnischen Gewerke
- Elektroinstallationsarbeiten

Kostenbeteiligung: 600,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Januar 1990 bis Januar 1991
 Submissionstermin: Mitte Oktober 1989
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-66 70

**Wir liefern aus!
Jetzt noch
zum alten Preis!**

Die neue Krankenversicherung

- Fünftes Buch SGB -

Kommentar von Dr. jur. Helmut Heinze ehem. Vors. Richter am Bundessozialgericht, Kassel

Der Kommentar ist für die Fachwelt völlig neu!

Das Werk wird Ihre Arbeit wesentlich erleichtern und Ihnen das Material an die Hand geben, das Sie zur Beurteilung der neuen Vorschriften brauchen.

Konzeption:

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind mit einer eingehenden Kommentierung versehen, die alle wesentlichen Urteile des BSG einbezieht, soweit sie für das neue Recht weiterhin von Bedeutung sind.

Die neue Krankenversicherung

Grundwerk, z. Z. ca. 900 Seiten, mit Plastikordner, DM 148,-
 (inkl. 7% MwSt. zuzüglich Versandkosten) - Ergänzungslieferungen erscheinen nach Bedarf -
 ISBN 3-87124-060-5

Verlag Chmielorz GmbH · Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Nr. Ö 310/89: Umbaumaßnahme Rückkühlwerke

Zur Ausführung kommen:

- 6 St. Demontage Rückkühlwerke Typ KPT-R-70/50 einschließlich Zwischenlagerung und Neumontage
- Rohrdemontage der Versorgungsleitungen einschließlich Armaturen
- Verrohrung der Rückkühlwerke nach erfolgtem Umbau
- Elektroverkabelung vom Standort Demontage zum Standort Neumontage

Kostenbeteiligung: 110,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Januar 1990 bis Dezember 1990
 Submissionstermin: Mitte Oktober 1989
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-66 70

Nr. Ö 311/89: Haustechnische Isolierung

Zur Ausführung kommen:

- Diffusionsdichte Isolierung und Dämmung für komplette Kälteleitungen und Armaturen
- komplette Wärmedämmung von Heizleitungen und Armaturen
- Wärme- und diffusionsdichte Isolierung von Luftkanälen
- Diffusionsdichte Isolierung von Kaltwasserleitungen Sanitär
- Wärmeisolierung für Warm- und Zirkulationsleitungen Sanitär
- Diffusionsdichte Isolierung und Wärmedämmung von Rückkühlleitungen
- F-90 Kanalisolierung und F-90 Unterdecken, beidseitig beflammbar

Kostenbeteiligung: 250,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Januar 1990 bis Januar 1991
 Submissionstermin: Mitte Oktober 1989
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-66 70

Nr. Ö 312/89: Sanitär

Zur Ausführung kommen:

- komplette Entwässerung Regenwasser
- komplette Entwässerung Schmutzwasser
- 1 St. Schmutzwasser-Hebeanlage als Doppelanlage
- 60 Klosettanlagen
- 30 Urinalanlagen
- 50 Waschtischanlagen
- 25 Ausgüßanlagen
- 12 Brauseanlagen
- 18 Reihenwaschanlagen
- 10 Kochendwassergeräte
- 8 Über- bzw. Untertischspeicher
- 9 Küchenblocks kompakt
- 2 Industriewaschbecken
- komplett Warm-, Zirkulations- und Kaltwasserverrohrung mit Zubehör
- 1 Dosieranlage
- 1 Trinkwasser-Hauseinführung
- 1 Kaltwasserverbundzähler DN 100
- 34 Wandhydranten
- 1 FL-Druckerhöhung
- komplette Verrohrung mit Armaturen und Zubehör
- 1 Druckluftverteilung mit ca. 22 Entnahmestellen
- Elektroverkabelung vom Schaltschrank zu den Verbrauchern, Meldeverkabelung für ZLT

Kostenbeteiligung: 270,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Januar 1990 bis Januar 1991
 Submissionstermin: Mitte Oktober 1989
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-66 70

Schlußtermin für alle Anforderungen: 15. September 1989

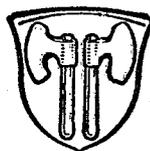
Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

Ein Datenaustausch der LVs per Diskette (3 1/2" 1,44 MB oder 5 1/4" 1,2 MB) kann zusätzlich zu der Papierform erfolgen (GAEB Schnittstelle DA 83 und DA 84). Wir bitten dies bei der Anforderung gesondert zu vermerken.

6000 Frankfurt am Main 75, 23. August 1989

Flughafen Frankfurt/Main AG
 Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen**Gemeinde Antriftal
(Vogelsbergkreis)**

Bei der Gemeinde Antriftal mit rd. 2 200 Einwohnern und fünf Ortsteilen ist zum 1. Februar 1990 die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

neu zu besetzen, da der jetzige Amtsinhaber nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand tritt. Die Wahlzeit beträgt nach § 39 HGO sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung (A 14). Weiterhin wird eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt.

Gesucht wird eine zielbewußte/dynamische Persönlichkeit, die eine moderne Verwaltung durch Eigeninitiative, mit wirtschaftlichem Verständnis und organisatorischen Fähigkeiten leiten kann. Der/die Bewerber/in soll kontaktfreudig sein und das Amt bürgernah wahrnehmen. Umfassende Kenntnisse in der öffentlichen Verwaltung und Erfahrung im Bereich der Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung sowie die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst sind erwünscht. Der/die zukünftige Amtsinhaber/in muß seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde Antriftal nehmen.

Die Gemeinde Antriftal liegt in einer schönen, walreichen Gegend am nördlichen Rand des Vogelsberges. Sie ist eine typische Landgemeinde mit einer Fläche von 2 659 ha und besteht aus den Ortsteilen Bernsburg, Ohmes, Ruhlkirchen, Seibelsdorf und Vockenrod. Es sind eine Grundschule und ein Kindergarten, ein Arzt und Dorfgemeinschaftshäuser in allen Ortsteilen vorhanden. Weiterführende Schulen sind in der Nachbarstadt Alsfeld mit dem Bus zu erreichen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, neuestem Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften und Befähigungs- und Beschäftigungsnachweis) sind bis zum 30. September 1989 im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
 Herrn Emil Windgaß,
 Schulstraße 4 (Ohmes), 6327 Antriftal.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der Stadt Maintal (Main-Kinzig-Kreis)

— 36 000 Einwohner — Nähe Frankfurt am Main, ist die Stelle einer/eines

**Dipl.-Ingenieurin/
Dipl.-Ingenieurs (FH)****der Fachrichtung Städtebau/Hochbau**

zum 1. Oktober 1989 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Baugesuchen, die Beratung von Bürgern und Architekten in Bauantragsangelegenheiten und den Entwurf von Bebauungsplänen einschließlich der Betreuung des Bebauungsplanverfahrens.

Erwartet werden fundierte Kenntnisse im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie entsprechende Berufserfahrung im bautechnischen Verwaltungsdienst.

Gesucht wird eine belastbare Persönlichkeit mit Interesse an einer vielseitigen, arbeitsreichen Tätigkeit.

Die Vergütung richtet sich nach BAT (IV b).

Aussagekräftige Bewerbungen erbitten wir innerhalb von zwei Wochen.

Stadt Maintal, Personalamt,
 Postfach 20 00 08, 6457 Maintal.

ERATH

ORGANISATION

6320 Alsfeld - Telefon (0 66 31) 53 57

Registrier- und Ablagesystem für:

- Generalakten
 - Personalakten
 - Steuerakten
 - HÜL
 - Kassenbelege
 - Vollstreckungsakten
 - Bußgeldakten
 - Bauakten
 - Liegenschaftsakten
 - Gewerbebetriebsakten
 - Sozialhilfeakten
 - Wohngeldakten
 - Sammelakten im Standesamt
 - EDV-Datenträger
 - EDV-Listen
 - Altablage
 - Archivalien
 - Fotografien
 - Mikrofilm
 - etc.
- sowie ergänzende
Ablage-Schränke,
Regal-Systeme,
Arbeitsplatz-Einrichtungen
und Raumplanungen

ERATH GmbH & Co. KG
6320 Alsfeld-Altenburg

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Stellenausschreibungen



Beim Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Referenten/Referentin

mit einem/einer Volljuristen/in für das Gebiet „Kabinetts- und Landtagsangelegenheiten“ zu besetzen.

Geboten wird eine von den beamten- und tarifrechtlichen Voraussetzungen abhängige Einstellung im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis. Eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 BBesG steht zur Verfügung.

Zu den Aufgaben des Referats gehören

- Vorbereitung und Auswertung der Sitzungen des Kabinetts,
- Vorbereitung von Plenar- und Ausschußsitzungen des Landtags,
- Unterrichtung der Bonner Dienststelle über Vorhaben der Ministerien und über die Arbeit des Landtags,
- Kontakt zum „Hessischen Informationsbüro für europäische Angelegenheiten in Brüssel“.

Änderungen der Aufgaben bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Dienststelle für den/die Referenten/in ist Wiesbaden. Eine Umsetzung zur Dienststelle in Bonn bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte über berufliche Erfahrungen in der hessischen Landesverwaltung verfügen. Erwartet werden gewandtes Auftreten, Kontaktfreude und besonderer beruflicher Einsatz. Sprachkenntnisse sind erwünscht.

Der Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund strebt an, den Frauenanteil im Bereich des höheren Dienstes zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen an den

**Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund,
Kurt-Schumacher-Straße 2-4, 5300 Bonn 1.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 36 vom 4. September 1989 beträgt 32 Seiten.